

Neues Archiv

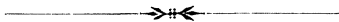
der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1903.

XII.

Die Stiftungsurkunde
des Bisthums Havelberg.

Von

Fritz Curschmann.

Die Regierungszeit Ottos I. brachte der deutschen Reichskirche eine ausserordentliche Ausdehnung ihres Machtbereiches. Von Jütland bis zum Erzgebirge entstanden längs der Reichsgrenze neue Bisthümer: unter den Dänen Aarhus, Ripen und Schleswig, bei den Abodriten Oldenburg, im mittleren Wendenlande Havelberg und Brandenburg, zur Bekehrung der Sorben Merseburg, Zeitz und Meissen. Und schliesslich wurde das Werk gekrönt durch die Stiftung des Erzbisthums zu Magdeburg hart an der Slavengrenze als Metropolitansitz für die fünf südlichen Bisthümer des Wendenlandes¹. Zehn Bisthümer waren also zur Bekehrung heidnischer Stämme entstanden, aber nur für zwei von ihnen, Havelberg und Brandenburg, sind die Stiftungsurkunden auf uns gekommen². Es mag sein, dass den anderen Bisthümern Urkunden dieser Art überhaupt nicht ausgestellt worden sind, und es spricht vieles sogar für diese Annahme, jedenfalls werden wir die beiden Diplome für Havelberg und Brandenburg besonders hoch schätzen als die einzigen unmittelbaren Zeugnisse für eine sehr bedeutsame Seite der Politik Ottos I.

Von diesen beiden Urkunden ist nun aber nur die eine, die Brandenburger, im Original³ vorhanden, das wohl-erhalten noch jetzt im Archive der Kirche ruht, für die es einst ausgestellt wurde, während eine Stiftungsurkunde für Havelberg heute einzig in zwei keineswegs fehlerfreien Abschriften aus dem 17. und 18. Jh. vorliegt⁴, ein Um-

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 69 ff. und Uhlirz, Gesch. des Erzbisthums Magdeburg. 2) DD. O. I. 76 und 105. 3) Facsimile bei E. Berner, Gesch. des preuss. Staates. 4) Beide jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin: 1) Havelberger Hausbuch aus dem 17. Jh., ungefähr 1665 angelegt, von Riedel nach alter fehlerhafter Aufschrift als Hausbuch von 1720 bezeichnet, danach der Druck bei Riedel Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. (A) II, 435 n. 1; 2) Hausbuch von 1748, ist nur Abschrift aus dem vorigen. Sickel benutzt zu seinem Abdruck ausschliesslich das jüngere Hausbuch. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Abschriften liegt darin, dass das Hausbuch des 17. Jh. den Namen des Königs richtig 'Otto' schreibt, was dann eine unberufene Hand später in 'Oddo' änderte. So kam die niederdeutsche Namensform in das Hausbuch von 1748 und daraus in Sickels Druck.

stand, der ihre Kritik einigermaßen erschweren muss. Und gegen dieses Diplom gerade möchte ich Bedenken erheben.

Wenn ich die Havelberger Urkunde, DO. I. 76, in der uns vorliegenden Gestalt nicht für echt halte, so stelle ich damit keine vollkommen neue Behauptung auf. Dümmlers Verdienst ist es, zum ersten Male die Frage nach Echtheit oder Unechtheit des Privilegs aufgeworfen zu haben. Er entschied sich dahin, dass eine Fälschung vorliege¹, indem er neben anderen Gründen besonders auf den Widerspruch hinwies, der darin bestehe, dass dieselben beiden slavischen Landschaften Zemzici und Desseri² in den Stiftungsurkunden gleichzeitig den beiden neuen Wendenbisthümern, Brandenburg und Havelberg, zugesprochen würden. Gegen ihn hat sich Th. v. Sickel gewandt und, indem er die Gründe Dümmlers — zum Theil mit Recht — zurückwies, das Havelberger Privileg als ein Stück von unzweifelhafter Echtheit in die Ausgabe der Diplome Ottos I. aufgenommen³. Wesentlich wohl auf seine Autorität hin ist dann die Urkunde im allgemeinen für echt angesehen worden, wenn man sich auch entschloss, ihre Ausstellung nicht in das Jahr 946, auf das die Angaben der Datierungszeile hinweisen, sondern, um der Erwähnung des päpstlichen Legaten Marinus willen, erst in das Jahr 948 zu setzen⁴. Aber die Zweifel sind daneben nicht verstummt. Bresslau hat es einmal gelegentlich ausgesprochen, dass ihn Sickels Gründe nicht völlig überzeugt hätten⁵, und Hauck hat dann wieder mit ziemlicher Bestimmtheit erklärt, dass er DO. I. 76, wie es uns vorliegt, nicht für die unverfälschte Stiftungsurkunde ansehen könne⁶. Es liegt also hier eine Streitfrage vor, die näher zu untersuchen sich wohl lohnt.

1) Dümmler, Otto d. Gr. S. 168 f. 2) DO. I. 105 schreibt Zamcici und Dassia. 3) Sickels Ausführungen gegen Dümmler s. Vorbemerkungen zu DO. I. 105. Ich muss ihm beipflichten, wenn er darauf hinweist, dass die Uebereinstimmung der Intervenienten, soweit es sich um Erzbischof Friedrich, Brun und Gero handelt, nicht als Verdachtsmoment gegen DO. I. 76 verwendet werden darf. Was die Frage der angeblichen Uebertragung derselben zwei Landschaften an beide Bisthümer angeht, so kann ich zwar Sickel nicht vollständig beistimmen, will aber gleich bemerken, dass sich diese Schwierigkeit später befriedigend lösen lassen wird, s. weiter unten S. 426. 4) Uhlirz, Gesch. des Erzb. Magdeburg, Excurs IV S. 131 f.; ihm schliesst sich Ottenthal, Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 134 an, und auch Sickel hat nachträglich U.'s Ausführungen anerkannt (Vorrede zu MG. DD. II p. VII). 5) Forsch. zur brand. und preuss. Gesch. I (1888), 397 N. 1. 6) Hauck, Kirchengeschichte III, 103 N. 6 und 105 N. 2.

Für Jeden, der sich mit der Havelberger Ueberlieferung beschäftigt, muss das Ottonische Privileg verdächtig werden, sobald er es mit der nächsten erhaltenen Urkunde des Stiftes, die Konrad III. ihm im Jahre 1150 gab¹, vergleicht². Der Context des zweiten Diploms beginnt mit der Erklärung, dass der König dem Bisthume bestätige, was seine Vorgänger, die drei Ottonen und Heinrich II., geschenkt hätten: statt einer also, die wir kennen, werden vier Kaiserurkunden bestätigt. Und nun vergleiche man den Besitzstand, der in beiden Stücken aufgezählt wird: es ergiebt sich eine Vergrößerung des bischöflichen Gutes um ein Dorf³ und fünf Hufen in der Wische⁴. Der Gewinn ist wirklich kümmerlich, und in diese Bereicherung des Stiftes sollen sich noch drei deutsche Kaiser theilen! So unmilde haben sich diese Herrscher sonst nicht bewiesen. Ich meine, schon diese Beobachtung allein macht das Diplom genügend verdächtig, um eine eingehende Prüfung aller seiner Theile zu rechtfertigen.

Nimmt man einmal die Unechtheit der Urkunde an, so können zwei verschiedene Grade der Fälschung bestehen. Entweder man ersetzte bei irgend einer Gelegenheit das fehlende Stiftungsdiplom durch eine freie Fälschung, dann war die Brandenburger Urkunde die Vorlage, denn die weitgehende Aehnlichkeit beider Texte ist schon bei flüchtiger Prüfung unverkennbar. Oder man besass noch die echte Urkunde, sei es im Original, sei es in einer Abschrift, und hat sie später interpoliert, indem man ihren Sonderbestimmungen neue Punkte hinzufügte. In diesem Falle wäre also das Formular der Havelberger Urkunde echt und seine Verwandtschaft mit dem Brandenburger könnte auf verschiedene Weise erklärt werden. Ist die Datierung beider Stücke einwandsfrei, so müsste die demnach ältere Havelberger Urkunde die Vorlage der jüngeren Brandenburger sein, trifft diese Voraussetzung nicht zu, so könnte auch das umgekehrte Verhältniss statthaben, oder beide Diplome könnten neben einander stehen und ihre Uebereinstimmung erklärte sich dann daraus, dass in der Kanzlei gleichzeitig zwei Urkunden über denselben

1) Stumpf 3575; Riedel, A II, 438 n. 4, daselbst auch S. 442 n. 7 eine weitere Bestätigung des Bisthums durch Friedrich I. von 1179, Stumpf 4282.

2) Dieses Verdachtsmoment hat zuerst Hauck hervorgehoben, s. a. a. O. 105 N. 2. 3) Thadendorpp nennt es die Urkunde, seine Lage lässt sich nicht mehr ermitteln. 4) Landstrich im nördlichen Theile der Altmark westlich von Werben.

Gegenstand — Gründung eines Bisthums im Wendenlande — ausgearbeitet wurden.

Ich suche zuerst nur durch Betrachtung der Uebereinstimmungen und Abweichungen, die in sprachlicher Beziehung zwischen beiden Stücken bestehen, zu erkennen, welcher der als möglich angedeuteten Fälle thatsächlich vorliegt. Die Frage nach dem Zeitpunkte der Ausstellung der beiden Diplome, die unter Umständen entscheidend für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Texte zu einander sein könnte¹, bleibe einstweilen zurückgestellt.

Die kleine Verschiedenheit zwischen den Urkunden bei der Intitulatio ist ohne Belang und wohl nur durch eine Auslassung beim Abschreiben des Havelberger Diploms entstanden². Die Arenga spricht dann denselben Gedanken, Ausbreitung des christlichen Glaubens, in abweichender Form, aber mit Anklängen in einzelnen Worten aus³. Es folgen die Intervenienten, neben ungenannten Grossen werden mit Namen aufgeführt: der päpstliche Legat Marinus, Erzbischof Friedrich von Mainz, des Königs Bruder Brun und Markgraf Gero, DO. I. 105 fügt noch den Erzbischof Adalag von Hanburg hinzu. Die Reihenfolge der Namen mag durch den Rang ihrer Träger gegeben gewesen und die Variationsfähigkeit gerade dieser Formel nicht sehr gross sein, dennoch tritt auch in ihr die nahe Verwandtschaft beider Texte klar zu Tage⁴. Die Willenserklärung zur Gründung des Bisthums, die sich nun anschliesst, erfolgt mit genau denselben Worten: 'in marca illius (sc. Geronis) — — in honore domini — —

1) In dem Falle, dass sich beweisen liesse, dass DO. I. 76 thatsächlich zwei Jahre vor DO. I. 105 ausgestellt worden wäre. 2) DO. I. 76 schreibt 'divina clementia rex', DO. I. 105 zeigt die regelmässige Fassung 'divina providente clementia rex'. Die gekürzte Form findet sich in den Diplomen Ottos I. nur noch ein einziges Mal in DO. I. 144, das aber nur in einer Copie des 17. Jh. überliefert ist. Auch hier ist die ungewöhnliche Form wohl nur durch Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden. 3) DO. I. 76: 'Quoniam cultui Christiano amplificandae fidei dignum est, ut adhibeamus operam solum illum prae oculis habentes, qui nullum bonum irremuneratum dimittit'. DO. I. 105: 'Quoniam quidem propagandae fidei amplificandaeque religioni Christianae cunctos indulgere fideles opere precium novimus'. 4) DO. I. 76: 'consultu et inductu dilecti nobis venerabilis praesulis Marini legati ecclesiae Romanae et Friderici archiepiscopi et aliorum episcoporum et fratris nostri Brunonis nec non Geronis dilecti ducis et marchionis nostri'. DO. I. 105: 'consultu Marini venerabilis presulis Romanae legati ecclesiae nec non Fridurici ac Adalagi archiepiscoporum aliorumque episcoporum complurium et cari fratris nostri Brunonis procerumque nostri precipueque Geronis dilecti ducis ac marchionis nostri'.

episcopalem constituimus sedem, preferentes (praeicientes) ei religiosum presulem — — conferentes ecclesiae — —'. Die Urkunden gehen zur Ausstattung der Bisthümer mit Grundbesitz und Zehnten über. Hier verliert sich bei der Verschiedenheit der Objecte naturgemäss die bis dahin beobachtete Verwandtschaft der Texte; nur auf die eine sachliche Uebereinstimmung sei hingewiesen, dass beide Bischöfe die Hälfte des Ortes, an dem sie ihren Sitz nehmen sollten, nebst der Hälfte des dazu gehörigen Landgebietes erhielten. Es folgt nun in beiden Urkunden die Bestimmung des Bisthumssprengels in doppelter Form. Zuerst werden mit den einleitenden Worten: 'praeterea determinavimus praememoratae (praenominatae) sedis parochiae' die slavischen Landschaften dem Namen nach aufgezählt, aus denen die Sprengel zusammengesetzt werden sollen¹. An zweiter Stelle steht dann eine Umschreibung des Diöcesangebietes nach seinen natürlichen Grenzen (Flussgrenzen), eingeleitet mit den Worten: 'terminum vero eidem parochiae constituimus'. Hieran schliesst sich bei der Brandenburger Urkunde ein Passus, der das Zehntenhebungsrecht des Bischofs für einen gewissen Bezirk des Sprengels zu Gunsten des Magdeburger Moritzklosters aufhebt, während in dem anderen Diplome, das dieses Recht uneingeschränkt verleiht, ein Satz folgt, der eine grundsätzliche Verwahrung gegen die etwaigen Eingriffe fremder Bischöfe in die Havelberger Diöcese ausspricht². Den Beschluss beider Contexte macht die Corroborationsformel in fast wörtlich übereinstimmender Fassung.

Soweit wäre also die formelhafte Umrahmung der beiden Urkunden beschrieben, und es ist dabei wohl klar zu Tage getreten, dass beide Stücke nicht nur, was Disposition und Gedankengang angeht, völlig übereinstimmen, sondern auch an den entscheidenden Stellen des Textes zumeist wörtlich dieselben Wendungen gebrauchen. In den Einzelheiten dagegen zeigen sich mancherlei Verschiedenheiten. Man vergleiche nur die Arengen, in denen die Verwandtschaft der beiden Urkunden sich fast nur noch in der Gleichheit des Grundgedankens bemerkbar macht. Ziemlich bedeutend ist die Abweichung der Texte auch da, wo sie die Lage des Bischofssitzes bestimmen.

1) DO. I. 76 spricht ausdrücklich nur von der Zehntpflichtigkeit der zwölf Provinzen, selbstverständlich soll aber durch ihre Aufzählung zugleich die Ausdehnung des Sprengels angegeben werden. 2) Vgl. über diesen Satz weiter unten S. 430 f.

DO. I. 105 ist sehr ausführlich: 'in praedio nostro in marca illius (sc. Geronis) sito in terra Sclavorum in pago Heuel-dun in civitate Brendanburg'; die andere Urkunde schreibt kurz: 'in castro Havelberg in marchia illius', dann aber, als hätte der Verfasser bemerkt, dass er zu kurz gewesen sei, fügt er erläuternd hinzu, 'et castrum et civitas sita est in provincia Nioletitzi'. Alle anderen Stellen, wo das eine oder das andere Diplom ein Plus oder Minus aufweist, sind ohne Belang. Wenn auf der einen Seite die Havelberger Urkunde bei Anführung der Intervenienten dem Worte 'consultu' noch ein 'et inductu dilecti nobis' hinzusetzt, so fügt die Brandenburger in derselben Formel wieder nach den Worten 'aliorumque episcoporum' ein 'complurium' ein und lässt vor der Nennung Geros noch ungenannte Grosse als Intervenienten auftreten: 'procerumque nostri precipue Geronis'. Etwas reicher ist DO. I. 76 wieder an der Stelle, wo die Schenkung eingeleitet wird: 'venerabilem et religiosum praesulem Oudonem'¹, nennt sie ihren Bischof, während DO. I. 105 sich mit dem zweiten Prädicate begnügt, und ebenso setzt sie zu 'conferentes', das beiden Texten gemeinsam ist, 'et donantes de nostra proprietate'. Schliesslich, um vollständig zu sein, möge noch auf die Corroborationsformel hingewiesen werden: dem Worte 'traditio' fügt DO. I. 76 noch 'et donatio' hinzu, während auf der anderen Seite DO. I. 105 zu 'inconvulsa firmitate etc.' ein 'inviolabisque' hinzusetzt und bei Einführung des Bischofnamens dem 'dicto' ein 'iam saepe' voranstellt.

Man sieht, Kürzungen und Erweiterungen, je nachdem man es auffassen will, finden sich auf beiden Seiten. Was die Urkunden durch sie an Worten gewinnen und verlieren, wird sich etwa aufheben.

Noch weiter lässt sich die Verschiedenheit der beiden Texte feststellen, wenn man beobachtet, wie sie nicht selten einen synonymen Ausdruck durch den anderen ersetzen. Ich stelle zusammen:

1) Ueber die Namensform vgl. Bresslau, Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 397 f., wo ausgeführt wird, dass die richtige Namensform Dudo sei. Dazu ist aber zu bemerken, dass der Name Udo doch noch einmal belegt ist, in einem Gedichte zum Preise der Havelberger Kirche, das seinem Inhalte nach aus dem 12. Jh. stammen muss. Riedel, D. I, 290.

DO. I. 76.

medietatem castri et civitatis
attinentium
praenominatae
episcopo
mandatum
sigilli.

DO. I. 105.

dimidiam partem — civitatis
pertinentium
prememoratae
antistiti
preceptum
anuli.

Ich fasse zusammen und darf das Ergebnis des Vergleiches der beiden Urkunden dahin aussprechen, dass in ihnen bei aller Uebereinstimmung im Grossen doch eine weitgehende Freiheit in den Einzelheiten besteht. Die Prüfung des Wortlautes beider Diplome bietet jedenfalls keine Handhabe, um die Ableitung des einen Textes aus dem anderen zu beweisen, vielmehr scheinen beide Stücke gleichberechtigt neben einander zu stehen. Diesem Ergebnisse widerspricht nun aber, wie es scheint, die Datierung der Havelberger Urkunde, die das Jahr 946 nennt. Hier hat daher unsere Untersuchung nun einzusetzen.

Die Datierungszeile selbst bietet keinen Angriffspunkt. Der Ort Magdeburg passt in das Itinerar des Königs für das Incarnationsjahr 946¹, die anni regni sind richtig angegeben, und ist auch die Indictionszahl falsch (indict. II statt indict. IV), so lässt sich diese unrichtige Zahl doch auch in anderen Diplomen desselben Indictionsjahres nachweisen². Trotz dieses für die Jahresangaben entschieden günstigen Ergebnisses führt nun aber eine weitere Betrachtung des Inhaltes der Urkunde zu der Erkenntnis, dass die Stiftungsurkunde für Havelberg erst zwei Jahre später und gleichzeitig mit der des Bisthums Brandenburg, die vom 1. October 948 datiert ist³, gegeben wurde, und dass dieses Datum den Tag bezeichnet, an dem beide Bisthümer thatsächlich ins Leben traten.

Der erste Grund, der zu dieser Annahme führt, ist der schon erwähnte Umstand, dass in beiden Diplomen der päpstliche Legat Marinus, Bischof von Bomarzo⁴, unter

1) Der König hielt sich die ganze erste Hälfte des Jahres in Ost-sachsen auf, zuletzt dort am 29. Juli zu Magdeburg anwesend; s. Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 131a—139. 2) DD. O. I. 71. 72. 73. 78.

3) Ueber das Datum vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 168 N. 1. Die älteren Autoren, z. B. Gerken, Stiftshist. von Brandenburg S. 335 n. 1; v. Raumer, Reg. hist. Brand. n. 160; Riedel, Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. Bd. VIII, 91 n. 2; zuletzt noch Köpke, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto I. 77, haben alle, nur der Angabe des Incarnationsjahres folgend, die Urkunde zu 949 gesetzt. 4) Marinus wird zum ersten Male, schon als Bischof von Bomarzo, erwähnt a. 942 in einer römischen Gerichtsurkunde; s. Giese-

den Intervenienten genannt wird, denn dieser Prälat befand sich, wie eine Reihe einwandsfreier Zeugnisse uns lehrt, nur 948 von der Mitte des Jahres an in Deutschland. Er kam, eigens zu diesem Zwecke vom Papste abgesandt¹, um auf einer grossen Kirchenversammlung, die zu Ingelheim stattfand, eine Entscheidung über den Thronstreit in Frankreich und den damit zusammenhängenden Streit um den Besitz des erzbischöflichen Stuhles von Rheims herbeizuführen. Die Eröffnung der Synode erfolgte am 7. Juni². Am 8. September hielt dann der Legat zu Trier nochmals eine Synode in derselben Angelegenheit ab³. Hier fand sich auch der königliche Caplan Liudulf ein⁴, um ihn sofort nach Beendigung der Kirchenversammlung nach Sachsen an den Hof zu führen⁵. Dort zu Magdeburg war er dann anwesend, als der König am 1. October⁶ in feierlicher Reichsversammlung⁷ die Stiftung eines neuen Bisthums in Brandenburg und — gleichzeitig, wie ich annehme, — in Havelberg aussprach. Darauf, am 1. November, weihte Marinus noch die neuerbaute Klosterkirche zu Fulda⁸ und kehrte dann, nachdem er das Ende des Winters noch in Deutschland abgewartet hatte, nach Rom zurück⁹.

brecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* (5. Aufl.) I, 886, von 955—958 ist er als päpstlicher Bibliothekar nachzuweisen s. Bresslau, *Urkundenlehre* S. 183; vgl. auch Luigi Vittori, *Memorie sulla città Polimarzio oggi Bomarzo*, Rom 1846, S. 131 f. 1) Die Thatsache überliefert ausdrücklich Flodoard *Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 34*, MG. SS. XIII, 585, 19 (= *Flod. Annal.*, MG. SS. III, 395, 25): 'Dominus igitur Agapitus papa vicarium suum Marinum episcopum misit ad Othonem regem propter evocandam et aggregandam generalem sinodum'. Es ergibt sich also hieraus, dass M. nicht etwa noch seit 946 in Deutschland war. 2) Ueber die Synode s. Dümmler, *Otto d. Gr.* S. 162 ff.; Böhmer-Ottenthal, *Reg. imp. II*, 166 a. 3) Das Datum geben die *Acta synod. Ingelheim.*, MG. LL. II, 25, 40. 4) Seine Anwesenheit schon auf der Synode selbst erwähnt Flodoard ausdrücklich, *Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 37*, MG. SS. XIII, 590, 28 (= *Flod. annal.* MG. SS. III, 398, 13). 5) *Flod. Hist. Rem. eccl. lib. IV c. 37*, MG. SS. XIII, 590, 41 (= *Flod. annal.* MG. SS. III, 398, 27): 'Liudulfus autem, capellanus Othonis, Marinum vicarium deduxit ad regem suum in Saxoniam, ubi consecraturus erat ecclesiam Vuldensis monasterii'. 6) Datum von DO. I. 105. 7) Vgl. die Intervenienten von DO. I. 76 und 105. 8) Das Datum giebt Brower, *Fuld. antiquit.* (Antwerp. 1612) S. 121, indem er aus einem Liber membranaceus reliquiarum et indulgentiarum citiert: '— — venerabile Fuldense monasterium Dn. Martinus papa presente Othone imperatore — — rite dedicavit in die omnium sanctorum'. Die Verwechslung des Legaten Marinus mit dem Papste Martinus ist natürlich auf Rechnung eines Abschreibers zu setzen, s. auch oben N. 5. 9) *Flod. Hist. Rem. eccl.*, MG. SS. XIII, 590, 43 (= *Flod. ann.* MG. SS. III, 398, 29): 'Post cuius consecrationem idem Marinus, exacta hieme, Romam revertitur'.

Man sieht, auf allen Wegen können wir den Legaten während seiner Anwesenheit nördlich der Alpen verfolgen; sein Erscheinen erregte unzweifelhaft in Deutschland ein gewisses Aufsehen, und darum zeichnete man seine Anwesenheit auf¹. Alle Angaben zu seinem Itinerar sind gut belegt, und besonders der uns durch das Datum der Urkunde bezeugte Aufenthalt in Magdeburg wird auch durch die vorhergehende und folgende Nachricht gestützt. Unter diesen Umständen wäre es erstaunlich, wenn seine Anwesenheit in Deutschland während des Jahres 946, auf die das Datum von DO. I. 76 hinzuweisen scheint, ohne jeden Niederschlag in den Quellen geblieben wäre². Wir sind nach Lage der Dinge zweifellos berechtigt, anzunehmen, dass die Nennung des Legaten Marinus in beiden Diplomen ihre gleichzeitige Ausstellung im Jahre 948 sichert.

Gleichzeitigkeit der Urkundenausfertigung bedingt aber noch keine Gleichzeitigkeit der Handlungen. Uns sind so zahlreiche Diplome Ottos I. und seiner nächsten Nachfolger erhalten, die erst jahrelang, nachdem die in ihnen bezeugte Handlung geschehen war, in ihre jetzige Form gebracht worden sind, dass man auf diese Weise auch die Eigenthümlichkeit der Havelberger Urkunde zu erklären versucht sein könnte. Dann wäre eben dies Diplom nur nachträglich bei Gelegenheit der Stiftung des Nachbarbisthums ausgestellt worden, die Priorität seiner Begründung bliebe dem nördlichen Bisthume gewahrt. Ich halte diesen Ausweg aber nicht für gangbar und will versuchen, zu zeigen, dass schon die angeblich ältere Havelberger Urkunde einen Grenzverlauf der Diocese erkennen lässt, der mit dem Vorhandensein des Nachbarbisthums rechnet.

Die Angabe von DO. I. 76, das Flüsschen Stremme sei die Südgrenze des Sprengels, zeigt, dass sich sein

1) Auch die annalistischen Quellen erwähnen den Legaten; Ann. Hildesh. MG. SS. rer. Germ. S. 20 und Cont. Reg. MG. SS. rer. Germ. S. 163. 2) Vgl. auch Hauck, Kirchengesch. III, 104 N. 6, der darauf hinweist, dass die Art, wie der Papst 948 von der Vollmacht des Legaten Kunde giebt, es mit 'beinah völliger Sicherheit' ausschliesst, dass Marinus schon zwei Jahre vorher in Deutschland war. Ueberhaupt ist zu bemerken, dass im 10. Jh. päpstliche Legaten noch sehr seltene Gäste in Deutschland waren, die nur bei sehr wichtigen Anlässen erschienen. Der unmittelbare Vorgänger des Legaten Marinus war der Bischof Peter von Orta, der 916 an der Synode von Hohenaltheim theilnahm. Vgl. Otto Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jh., Heidelberg 1898, S. 1 ff.

Gebiet bis etwa zur geographischen Breite von Brandenburg erstreckte¹. Aber es handelt sich hier nur um einen schmalen Streifen Landes zwischen Elbe und Havel, ein Anhängsel an die Hauptmasse des Bisthumsgebietes, denn östlich der Havel der Gau Heveldun und südöstlich der Stremme der Gau Morizane gehörten schon zur Brandenburger Diöcese². Es ergibt sich so ein einigermaßen verwickelter Grenzzug, dem man seiner Gestalt nach vielleicht kein sehr hohes Alter zubilligen würde, wenn die Gründe dafür, dass er gerade so und nicht anders geführt wurde, sich nicht noch befriedigend klar nachweisen liessen.

Als man daran ging, Bisthümer für das mittlere Wendenland zu errichten, wählte man als die beiden zu Bischofssitzen geeigneten Orte Brandenburg und Havelberg aus. Das ist die erste Voraussetzung für die Abgrenzung der beiden Sprengel: zwei Punkte des Diöcesangebietes waren einstweilen festgelegt, zwischen ihnen hindurch galt es, die geeignete Grenzlinie zu suchen. Weiterhin war dann folgende Erwägung für die Abgrenzung der Bisthümer massgebend: man beabsichtigte allerdings ein grosses Gebiet zwischen Elbe und Oder sofort unter beide Bisthümer aufzuthemen, aber man konnte sich nicht verhehlen, dass bei der Unzuverlässigkeit der noch ganz heidnischen Bevölkerung, die das Land bewohnte, auf

1) Die hydrographischen Verhältnisse der Gegend sind seit Anlage des Plauischen Kanals (zw. 1743—45) einigermaßen verändert worden. Ueber den Lauf der Stremme s. Oesfeld, Topograph. Beschreibung des Herzogth. Magdeburg, Berlin 1780 S. 41. Danach entspringt das Flüsschen beim Dorfe Küsel südlich des Fiener Bruches, fliesst unter dem Namen Springbach mit der allgemeinen Richtung von Süden nach Norden an Thessen, Dretzel, Parchen vorbei, kreuzt zwischen Alten-Plathow und Genthin den Plauischen Kanal, nimmt nun als Stremme eine mehr nordöstliche Richtung an und fällt bei Milow in die Havel. Man sieht, eine eigentliche Südgrenze zu bilden war der Wasserlauf nicht geeignet. Thatsächlich war er in späterer Zeit erst von Alten-Plathow abwärts die Grenze der beiden Bisthümer, und nur für dieses Stück soll die Stremme wohl auch in der Stiftungsurkunde als Grenze bezeichnet werden. Die Lücke im Grenzverlaufe zwischen der Elbe und Stremme schliesst die Niederung, der heute der Plauische Kanal folgt; hier verlief auch im späteren Mittelalter, wo uns die Verhältnisse näher bekannt werden, die Bisthumsgrenze. Vgl. die Matrikel des Bisthums Brandenburg von 1459, Riedel A. VIII, 418. 2) Vgl. die Stiftungsurkunde von Brandenburg DO. I. 105. Ueber den Umfang der beiden Gaue s. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 85 ff. und 100 ff., dem, was die hier in Betracht kommenden Theile der Gaugrenzen angeht, beizustimmen ist. Einigermaßen genaue Angaben über das westlichste Stück der Havelberger Sprengelgrenze enthält auch eine Urkunde Bischof Anselms a. 1145 Riedel A. III, 81 n. 3.

grosse Erfolge der Mission einstweilen nicht zu rechnen war; um so werthvoller mussten also den neuernannten Bischöfen einstweilen die Uferlandschaften der Elbe sein, die thatsächlich für den Anfang allein das Gebiet ihres Einflusses bildeten¹. Deshalb also theilte man, wie uns die Stiftungsurkunden lehren, dieses Elbufer zwischen den Mündungen der schwarzen Elster² und der Elde³ in zwei gleiche Theile und suchte so beiden Diöcesen gerecht zu werden. Man fand den Grenzpunkt an der Elbe auf der Scheide der Gaue Morizane und Liezizi etwa auf der geographischen Breite von Brandenburg. Zog man von hier aus nun die Grenze ins Innere des Landes und folgte man dabei, wie es grundsätzlich geschah⁴, den Grenzen der alten slavischen Landschaften, so traf man bald auf die Stremme, die Grenze bog nach Norden aus und konnte nun keinen anderen Verlauf mehr nehmen als den, den die Havelberger Stiftungsurkunde aniebt.

Der verwickelte Grenzzug zwischen den beiden Diöcesen lässt sich also nur befriedigend erklären, wenn man annimmt, dass die Vorarbeiten für die Abgrenzung beider Gebiete gleichzeitig ausgeführt wurden. Hätte man dem Bisthume Havelberg zuerst allein seinen Sprengel zugemessen, so wäre die Grenze wohl einfacher und gradliniger ausgefallen. Wer hartnäckig streiten wollte, könnte jetzt immer noch annehmen, dass dieser Abschluss 946 erfolgte, dass man damals einstweilen das Bisthum Havelberg ins Leben treten liess und aus uns unbekannten Gründen die Einsetzung des Bischofs in Brandenburg noch hinausschob. Will man die Vorgänge so erklären, so würde man folgern müssen, dass dem deutschen Könige mehr an der Er-

1) Der östlichste Punkt der beiden Diöcesen, der in der Frühzeit überhaupt genannt wird, ist Potsdam (DO. III. 131). Alle Landverleihungen der sächsischen Herrscher fallen in das Gebiet westlich von diesem Punkte, was östlich lag, war — um sich eines modernen Ausdrucks zu bedienen — Einflussgebiet, Interessensphäre. 2) Die Elster ist die Südgrenze des Brandenburgischen Gaues Lusici gegen die Gaue Nizizi und Milzieni; vgl. Böttger IV, 238 ff. und Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. Bd. I, 195; s. auch die Gaukarte daselbst. 3) Nach DO. I. 76 Nordgrenze der Diöcese Havelberg. 4) Dass dies grundsätzlich geschah, zeigen sowohl DO. I. 76 wie DO. I. 105, wenn sie durch Aufzählung der Namen der Landschaften das Diöcesangebiet für genügend sicher umschrieben halten. Die Angabe natürlicher Grenzen kommt nur in zweiter Linie hinzu, sie genügen in beiden Fällen nicht im entferntesten, um das ganze Gebiet der Sprengel einzuschliessen. Besonders deutlich spricht der Grundsatz nochmals DO. I. 105 aus, wenn es bestimmt, dass die Nordgrenze der drei Gaue Vuuciri, Riaticiani, Dassia auch die Nordgrenze der Diöcese sein solle.

richtung des Bisthums in Havelberg gelegen war, als an der in Brandenburg, dass also das nördliche Bisthum das wichtigere von beiden war. Nichts aber spricht für diese Voraussetzung, das Gegentheil lässt sich beweisen.

Magdeburg und seine Umgebung war für die Deutschen die Operationsbasis an der Slavengrenze, nicht nur im Kriege, auch im friedlichen Verkehre beider Völker. Hier überschritt eine grosse Handelsstrasse die Elbe, hier war auch die Eingangspforte, durch die das Christenthum in die Wendenländer einziehen musste, und Otto I. hatte nach dieser Richtung schon durch die Gründung des Moritzklosters vorgearbeitet. Unmittelbar der Stadt gegenüber, nur durch den Fluss getrennt, dehnte sich das Gebiet aus, das dem Brandenburger Bisthume zugesprochen wurde, rege Beziehungen zwischen den nahen Ufern bestanden hier längst. Dehnte man also die Organisation der christlichen Kirche jetzt auch auf die rechtselbischen Länder aus, so hätte man allenfalls hier den Anfang machen können; dass man fern im Norden in den Landschaften, aus denen der Havelbergische Sprengel zusammengesetzt wurde, angefangen haben soll, muss befremden¹.

Weiter, auf dem Boden der späteren Brandenburger Diöcese hatte schon seit einiger Zeit thatsächlich eine Einwirkung des Christenthums begonnen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass in Brandenburg selbst ein christlicher Vassall des deutschen Königs sass². Dass er sich schon eine Kirche oder Kapelle erbaut hatte, darf man vielleicht annehmen, in der Hauptstadt der Nachbardiöcese bestand dagegen, wie uns die Stiftungsurkunde ausdrücklich überliefert, um diese Zeit noch kein Gotteshaus³.

Aber auch das ist nicht zu übersehen, wie sehr an allgemeiner Bedeutung der Ort Brandenburg selbst Havelberg überragte, sodass seine Bevorzugung bei der Errichtung der Bisthümer vielleicht begreiflich erscheinen könnte. Die Eroberung Brandenburgs war schon zur Zeit Heinrichs I. der entscheidende Schlag gewesen, der zur Unterwerfung der Liutizen führte⁴. Havelberg dagegen taucht zum ersten Male bei der Begründung des Bischofssitzes auf,

1) Vgl. auch, was Hauck, Kirchengesch. III, 104 N. 6 in ähnlichem Sinne ausführt. 2) Widukind II, 21 ed. 3. MG. SS. rer. Germ. 48, vgl. dazu Dümmler, Otto d. Gr. 103. 3) — — donantes — — ei (sc. Oudoni episcopo) et ecclesiae cathedrali ibidem ab eo constituendae — —. 4) Vgl. die Darstellung der Ereignisse bei Widukind I, 35, MG. SS. rer. Germ. 28 f., dazu Waitz, Heinrich I. (3. Aufl.) 122 ff.

wird vier Jahrzehnte darauf zerstört¹ und verschwindet dann für anderthalb Jahrhunderte gänzlich aus unserem Gesichtskreise². Anders Brandenburg, das auch fernerhin der vielumstrittene Mittelpunkt des Liutizenlandes blieb, dessen Besitz über die Herrschaft in diesen Gegenden entschied. Sechsmal wurde die Veste von den Deutschen genommen, und ebenso oft ging sie wieder verloren, bis es den vereinten Kräften Albrechts des Bären und Erzbischof Wichmanns von Magdeburg gelang, sie endgültig den Slaven zu entreissen³.

Eine ganze Reihe von Erwägungen machten also eine Begründung des Havelberger Bisthums vor dem Brandenburger durchaus unwahrscheinlich. Dass Otto I. beiden Bisthümern nicht nur gleichzeitig die Stiftungsurkunden ausstellte, wie schon oben nachgewiesen wurde, sondern sie auch thatsächlich zu demselben Zeitpunkte ins Leben treten liess, dafür kann man auf die Analogie seines Vorgehens in Dänemark und im Sorbenlande hinweisen. Hat er in beiden Fällen sofort das ganze Land unter die neuen Bischöfe vertheilt, so darf man annehmen, dass er auch, als einmal beschlossen war, die Kirche im mittleren Wendenlande zu organisieren, nicht zögerte und wie im

1) Die Zerstörung der beiden Bischofssitze Brandenburg und Havelberg a. 983 erzählt Thietmar III, 17 MG. SS. rer. Germ. 58; vgl. Uhlirz. Otto II. 203 ff. 2) Erst 1128, als Otto von Bamberg auf seiner zweiten Missionsreise nach Pommern Havelberg besuchte, hören wir von der Stadt; damals herrschte dort ein selbständiger Slavenfürst Wirikind; vgl. Bernhardi, Lothar 161 f. Für die ganze Zwischenzeit wüsste ich nur zwei flüchtige Erwähnungen anzugeben: 995 Oct. 6. datierte Otto III. eine Urkunde zu Havelberg, als er von einem Feldzuge gegen die Abodriten zurückkehrte (DO. III. 174) und ca. 1110 empörten sich die Havelberger gegen den Abodritenfürsten Heinrich. Helmold. I, 37 MG. SS. rer. Germ. 78. 3) Ich stelle zusammen: 1) c. a. 928—929 Eroberung durch Heinrich I.: Widukind I, 35 MG. SS. rer. Germ. 28 f.; vgl. auch Waitz, Heinrich I. 122 und Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 23a—d; 2) c. a. 940 Uebergabe durch Tugumir: Widuk. II, 21 a. a. O. 48; vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 103; Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 78 e; 3) a. 991 Eroberung unter Otto III.: Ann. Hild. MG. SS. rer. Germ. 25; 4) a. 992 Belagerung, Unterwerfung Kizos: Ann. Hild. a. a. O. 25, Thietmar. IV, 22 MG. SS. rer. Germ. 76 f.; 5) a. 1100 Markgraf Udo erobert Brandenburg: Ann. Hild. a. a. O. 50, Annal. Saxo MG. SS. VI, 733, 22 und 734, 45; 6) a. 1150 Albrecht der Bär ergreift nach Pribislav - Heinrichs Tode Besitz von Brandenburg Ann. Palid. MG. SS. XVI, 85, 2, Heinric. de Antwerp. Tract. de capt. urb. Brand. MG. SS. XXV, 483, 17; 7) a. 1157 Albrecht der Bär und Erzbischof Wichmann von Magdeburg erobern Brandenburg Ann. Palid. MG. SS. XVI, 90, 9; Chr. Mont. Seren. MG. SS. XXIII, 151, 19; Tractatus MG. SS. XXV, 483, 37; vgl. dazu Sello im 22. Jahresbericht des altmärk. Vereins für vaterl. Gesch. zu Salzwedel (1888) S. 26 ff.

Norden und im Süden auch hier gleichzeitig die Bisthümer errichtete.

Ich fasse zusammen: die Bisthümer Brandenburg und Havelberg waren Parallelgründungen, deren Errichtung durch Jahre hindurch neben einander vorbereitet worden sein mag, bis sie endlich am gleichen Tage ins Leben traten, und den richtigen Zeitpunkt dieses Ereignisses giebt allein die Brandenburger Urkunde in ihrem Datum, dem 1. October 948.

Will man schliesslich nach einer Erklärung des widersprechenden Datums im Havelberger Diplome suchen, so wird man nur Uhlirz¹ folgen können, der eine vorläufige Aufzeichnung ihres Inhaltes schon im Jahre 946 annimmt, deren Datierung dann in die endgültige Ausfertigung übergegangen ist. Für die angebliche Priorität der Begründung Havelbergs darf aber aus diesem Umstande kein Schluss gezogen werden.

Unsere Untersuchung ist also bis dahin fortgeschritten, dass wir feststellen können: erstens, es wurden im Jahre 948 gleichzeitig im Wendenlande die beiden Bisthümer Brandenburg und Havelberg gegründet, und zweitens, es wurden den neuen Bischöfen über diesen Vorgang auch Urkunden ausgestellt, die in ihrer ganzen Fassung einander nahe verwandt waren. Während aber das Brandenburger Diplom noch als ein unantastbares Original erhalten ist, bestehen gegen das Schriftstück, das Sickel als DO. I. 76 gedruckt hat, gewisse Bedenken. Zwar, das echte Formular der alten Havelberger Stiftungsurkunde ist in ihm enthalten, das konnte schon nachgewiesen werden; die Theile aber, die von der materiellen Ausstattung des Bisthums handeln, sind verdächtig, es scheint, als ob hier ein späterer Fälscher dem alten Texte Besitzstücke interpoliert hat, die zu den Schenkungen der Urkunde Ottos I. noch nicht gehörten.

Der Beweis für diese Annahme lässt sich erbringen einmal durch Vergleich der Angaben von DO. I. 76 mit der von Otto I. sonst geübten Schenkungspraxis, besonders wird zu diesem Zwecke die Brandenburger Stiftungsurkunde zu verwenden sein, und zweitens durch Heranziehung der beiden ältesten uns erhaltenen Bestätigungen des Bisthums durch Konrad III. und Friedrich I.

Der erste Verdacht gegen DO. I. 76 wurde auf die Beobachtung hin ausgesprochen, dass die Urkunde von 1150, obwohl sie ausdrücklich Diplome aller drei Ottonen

1) Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 132.

und Heinrichs II. bestätigt¹, doch nur eine kaum nennenswerthe Vermehrung des Bischofsgutes gegen die angebliche Stiftungsurkunde aufweist². Trotz der weitgehenden sachlichen Uebereinstimmung darf aber doch nicht — wie es nahe liegt — DO. I. 76 als eine Fälschung angesehen werden, die bestimmt war, der Bestätigung Konrads III. als Vorlage zu dienen. Die vier Stellen, an denen die Bestätigungsurkunde die Thatsache erwähnt, dass Güter und Zehnten in der Grafschaft Werenzos dem Bisthume gehörten, liefern vielmehr den sicheren Beweis, dass in ihr unmittelbar eine Urkunde Heinrichs II. benutzt ist, denn nur unter diesem Herrscher lässt sich ein Markgraf des angegebenen Namens in der Nordmark nachweisen³. Ob ausserdem auch noch die zu Eingang des Contextes erwähnten Diplome der Ottonen wirklich benutzt worden sind, oder ob ihre Anführung nur aus der Vorurkunde Heinrichs II. übernommen ist, wird sich schwerlich mit Sicherheit entscheiden lassen. Das aber ist klar, nimmt man einmal an, dass uns in DO. I. 76 die echte Stiftungsurkunde erhalten wäre, so waren die Urkunden der drei folgenden Herrscher nichts als Wiederholungen ihrer ältesten Vorlage. Theoretisch ist die Möglichkeit, dass zwischen den vier Urkunden dies Verhältniss bestand, allerdings nicht zu bestreiten, sehr wahrscheinlich wird man die Annahme aber nicht finden.

Ueberblickt man zunächst die Gesammtheit des Besitzes, den Havelberg bei seiner Stiftung empfangen haben soll, so muss man zugeben, das Bisthum ist reich, ja unverhältnismässig reich im Vergleiche zu seiner Nachbardiöcese Brandenburg ausgestattet worden: den zwei und einem halben Burgwarden (Pritzerbe, Ziesar und die Hälfte von Brandenburg), die dort vergeben wurden, stehen hier vier und ein halber gegenüber, und dazu kommt noch der Burgort Marienburg, dreizehn Dörfer, ein Stück Wald und 36 Hufen. Und wie mit dem liegenden Gute, so steht es auch mit der Zehntenhebung: wurde dies Recht der Brandenburger Kirche für einen zwar nicht allzu grossen, aber seiner Lage nach sicher ertragreichen Theil

1) — — confirmantes ei quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus rex contulerunt. 2) S. oben S. 397. 3) Werenzo folgte als Markgraf der Nordmark seinem am 25. Jan. 1003 gestorbenen Vater Liuthar nach (Hirsch, Heinrich II. Bd. I, 255) und wurde um Weihnachten 1009 abgesetzt (Hirsch a. a. O. Bd. I, 287). In die Zeit zwischen diese beiden Daten muss also das Diplom Heinrichs II. für Havelberg fallen.

der Diöcese entzogen¹, so bestand es im ganzen Havelberger Sprengel nicht nur ungeschmälert, sondern der Bischof erhielt auch noch als weitere Bezüge dazu den Zehnten vom Tribut, den die Redarier und ein als Niedermärk bezeichnetes Gebiet zahlten. Ueberschlägt man das Gesamtvermögen beider Bischöfe, so geht man gewiss nicht fehl, wenn man den Havelberger für doppelt so reich ausgestattet hält, wie seinen Nachbarn in Brandenburg. Diese auffallend ungleiche Behandlung der beiden unter denselben Lebensbedingungen gleichzeitig gestifteten Schwesterbisthümer muss an sich schon sehr auffallend erscheinen, denn es lässt sich nicht der geringste Grund erkennen, der die einseitige Bevorzugung Havelbergs erklärlich machen könnte. Eher würde es vielleicht begreiflich erscheinen können, wenn der Brandenburger Bischof mit reicherer Ausstattung versehen worden wäre. Sein Bischofssitz ragte — worauf ich schon einmal hinwies — an allgemeiner Bedeutung weit über die anderen Orte des mittleren Wendenlandes hervor². Sein Sprengel übertraf an Umfang nicht unbedeutend das Nachbarbisthum³, sodass es vielleicht schon deshalb am Platze gewesen wäre, hier grössere Mittel zur Ausübung der

1) Vgl. DO. I. 105, es handelt sich um die Burgwarde Biederitz, Gommern, Pechau, Möckern, Burg, Grabow, Schartau, die ein geschlossenes Gebiet im äussersten Westen des Gaues Morizane an der Elbe bildeten, in ihnen erhielt das Moritzkloster zu Magdeburg den Zehnten.

2) Vgl. oben S. 406 f. 3) Es würde zu weit führen, hier im Einzelnen auf den Umfang der beiden Bisthumssprengel, gegeben durch die Summe des Umfanges der in ihnen enthaltenen slavischen Gaue, einzugehen. Hier sei nur, um ein Bild der Grössenverhältnisse zu geben, auf folgende Erwägungen hingewiesen. Beide Bisthümer Havelberg und Brandenburg umfassen zusammen ein Gebiet, das im Westen durch die Elbe, im Osten durch die Oder, im Norden durch die Linie der Elde und Peene (s. D. O. I. 76), im Süden durch die Schwarze Elster und eine Niederung, die sich von ihr aus in west-östlicher Richtung zur Oder hinzieht (Grenze zwischen den Gauen Lusizi und Milzeni; vgl. Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. I, 193 ff., s. auch die Gaukarte daselbst), begrenzt wird. Innerhalb dieses Gebietes verläuft die Grenze der beiden Bisthümer in ihrem westlichsten Stücke, wie schon oben gezeigt wurde, zuerst von der Elbe zur Stremme und dann die Havel abwärts, bis der Rhinluch von Osten kommend den Fluss berührt. Diese Niederung trennt dann weiter, als der natürliche Abschluss des Havelgaues nach Norden, beide Bisthümer (hier lag auch später die Bisthumsgrenze, vgl. die Brandenburger Matrikel Riedel A. VIII, 418 n. 463). Nun denke man sich die Verbindungslinie zwischen dieser Gegend und dem Gaue Vuucri (das Gebiet des Uckerflusses und Uckersees), der Nordspitze der Diöcese Brandenburg, hergestellt, und man wird erkennen, dass der Brandenburger Sprengel an Grösse das Anderthalbfache bis Doppelte des Havelberger ausmachte.

Missionsthätigkeit zu gewähren. Auch Mangel an verfügbarem Lande zwang nicht dazu, den Brandenburger weniger reichlich auszustatten, denn gerade in seiner Diöcese sehen wir in der Folgezeit Otto I. und seine Nachfolger Stück für Stück fast den ganzen Boden der Landschaft Morizane und Theile der Nachbargaue fortgeben¹, während im Havelbergischen nach den Verleihungen, die DO. I. 76 ausspricht, scheinbar alle Gebietsübertragungen aufhören.

Gerade auf diese letzte Beobachtung sei noch besonders hingewiesen. Es wäre ein erstaunliches Vorgehen Ottos, hätte er wirklich in der Diöcese Havelberg alles Besitzthum, das ihm zur Verfügung stand, sofort bei der ersten Schenkung verausgabt. Weit ansprechender wäre es, liesse sich nachweisen, dass erst durch eine glückliche Erwerbspolitik der älteren Bischöfe der reiche Besitz zusammengebracht wurde. Es musste sie hierbei fördern, dass neben ihnen nicht als ein übermächtiger Mitbewerber das Erzstift Magdeburg stand, das, indem es immer mehr Eigenthum im Brandenburger Sprengel für sich erwarb², den Herrn der Diöcese selbst an der Ausdehnung seines Besitzes hinderte³. Und weiter, um noch auf einen besonderen Umstand hinzuweisen, der der Vermehrung des Havelberger Bischofsgutes günstig gewesen sein wird, so wissen wir von einem der Bischöfe, Erich, dass er dem Hofe Heinrichs II. nahe stand und in der Reichskanzlei

1) Ich stelle die wichtigsten Vergabungen zusammen: den Hauptantheil empfang Magdeburg, Moritzkloster und Erzstift, im Gau Morizane: a. 961(?) die Dörfer Preszici, Möser, Nedlitz und Puciani (DO. I. 304); a. 965 die Burgwarde Loburg und Tucheim (DO. I. 293) und Pechau und Gommern (DO. I. 296); a. 967 die Burgwarde Schartau, Grabow und Buckau (DO. II. 12); a. 973 Burgward Lostau (DO. II. 30); a. 1009 Bestätigung eines grossen Waldgebietes im Süden des Gaues Morizane, zwischen Elbe, Nuthe und Fiener Luch (DH. II. 210). Ausserdem erhielten in derselben Landschaft Brandenburg a. 948 den Burgward Ziesar (DO. I. 105) und das Kloster Memleben a. 992 in den Burgwarden Biederitz und Möckern 21 Dörfer (DO. III. 106). Im Nachbargaue Heveldun erhielt Brandenburg a. 948 die Hälfte des Burgwardes Brandenburg und den Burgward Pritzerbe (DO. I. 105), Memleben a. 979 die Burgwarde Nienburg, Dubie und Brieichouua (DO. II. 194). Im Gaue Ploni erhielt Magdeburg a. 997 den Burgward Belizi (wohl Belzig) (DO. III. 246). 2) S. vorige Note 1. 3) Von Besitzungen des Bischofs von Brandenburg über den Bestand der Stiftungsurkunde hinaus hören wir in der Frühzeit nur einmal, wo in Leitzkau ein Hof des Bischofs Wigo erwähnt wird (Thietmar VIII, 57 MG. SS. rer. Germ. 228).

thätig war¹. Solche Beziehungen eines Prälaten pflegten seiner Kirche nutzbringend zu sein. Nach diesen vorbereitenden Bemerkungen gehe ich nunmehr zur genauen Betrachtung der Besitzstücke über, die DO. I. 76 als ursprüngliche Ausstattung des Bisthums Havelberg aufzählt.

Die Güter des Bisthums und die Landschaften, in denen ihm Hebungen zugesprochen wurden, lagen, soweit sie sich mit genügender Sicherheit bestimmen lassen, alle in einem Gebiete, über das Otto I. schon 948 verfügte². Nach dieser Richtung besteht also nirgends ein Anstoss.

Betrachtet man nun aber die einzelnen Bestandtheile der angeblich ersten Ausstattung, so muss es auffallen, dass hier sehr grosse und verhältnismässig unbedeutende Stücke neben einander stehen. Die Verleihung von Latifundien, ganzen Burgwarden in der Grösse von Quadratmeilen entspricht sehr wohl den Verhältnissen eines eroberten Landes von niederer Kultur, in das sich die neuen Herren zu theilen im Begriff sind. Aber wie soll man annehmen, dass unter solchen Umständen schon der Besitz von zwei, erfahrungsgemäss sehr kleinen slavischen

1) Vgl. Bresslau, Forsch. zur brandenb. und preuss. Gesch. I, 398 f. Erich war der Nachfolger des am 30. Oct. 1008 gestorbenen Bischofs Hilderich. Die Urkunde Heinrichs II. für Havelberg muss, wollen wir die Ausstellung auf seinen Einfluss zurückführen, bald nach seiner Erhebung, jedenfalls vor Weihnachten 1009 angestellt worden sein, da der in ihr genannte Markgraf Werenzo um diese Zeit abgesetzt wurde; s. o. S. 409 N. 3.
 2) Die meisten Besitzungen liegen rechts der Elbe, am weitesten nach Osten vorgeschoben Wittstock, links der Elbe in der jetzigen Altmark ist der Gau Mintga zu suchen, in dem auch verschiedene Güter verliehen werden. Ich will an dieser Stelle sofort die wichtigsten Arbeiten zusammenstellen, die Material zur Bestimmung der in DO. I. 76 vorkommenden geographischen Namen bieten: K. Chr. v. Leutsch, Markgraf Gero. Anhang über die Gaugeographie der sorbischen Mark S. 178 ff., Leipzig 1828; L. v. Ledebur, Gehörten die Gaue Riacioni, Zamzi, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel? Allg. Archiv für die Geschichtsk. des preuss. Staates I (1830) S. 27 ff.; derselbe, Der Umfang, insbesondere die Nordwestgrenze des Havelbergischen Sprengels. Allg. Archiv für die Gesch. des preuss. Staates XI (1833) S. 27 ff.; derselbe, Die Landschaften des Havelbergischen Sprengels, Märk. Forsch. I (1841) S. 200 ff. II (1843) S. 361 ff.; A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin (1831), Bd. I passim; derselbe, Cod. dipl. Brandenb. I. Hauptth. (A) Bd. II, 383; G. W. v. Raumer, Hist. Charten und Stammtafeln. 1837; Ed. Jacobs, Früheste Erwähnungen Magdeburgischer Ortschaften. Magd. Geschichtsbl. VII (1872), 480 f.; H. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Halle (1876), IV, 123 ff.; A. Brückner, Die slavischen Siedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Preisschr. der Jablonowskistiftung, Leipzig 1879.

Dörfern¹ oder nun gar eines halben Waldes, der auch nur von mässigem Umfange gewesen sein kann², werthvoll war? Die gleichzeitige Schenkung solcher generell verschiedenen Stücke in derselben Urkunde muss als sehr unwahrscheinlich gelten, denn es liegt der Vergabung der einzelnen Theile eine ganz verschiedene Schätzung des Bodenwerthes zu Grunde. Dann gehören aber natürlich die kleineren Besitzstücke nicht in die älteste Urkunde, und sie möchte ich in der That auch alle ausgeschieden wissen. Zum Beweise dafür müssen wir die einzelnen Gegenstände, die DO. I. 76 nennt, etwas näher betrachten.

Ich beginne mit dem Besitze im Gaue Zemzici und stelle die Worte, die sich auf ihn beziehen, an die Spitze: 'in provincia Zemzici duas villas in Mallinga: Buni et Orogaviz et dimidium silvae, quae dicitur Porci cum villis in ea cultis et colendis'³. Die Schlussworte müssen auffallen, denn es spricht sich in ihnen eine Absicht aus, die dem 10. Jh. noch fremd war. Im 12. Jh., zur Zeit der grossen Colonisationsbewegung, da konnte man von der Möglichkeit reden, einen Wald im Slavenlande durch Anlage neuer Dörfer zu nutzen⁴, zur Zeit Ottos I. hat noch nie-

1) Noch heute zeigt schon die Generalstabskarte (1 : 100 000) in Gegenden, wo sich die slavische Siedlungsweise behauptet hat, z. B. im hannoverschen Wendland und in gewissen Theilen des Königreichs Sachsen, dass der Boden auffallend viel dichter mit Dörfern bedeckt ist, die dementsprechend kleinere Fluren haben müssen, als die Ortschaften in den angrenzenden Gebieten deutscher Dörfer. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist das Bild der ganz von Slaven besetzten Südostecke des Nordthüringgaues auf der Karte bei Hertel, Wüstungen des Nordthüringgaues (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen Bd. XXXVIII). Vgl. auch Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen II, 484. In den Urkunden kommt die geringe Grösse der Wendendörfer dadurch zum Ausdruck, dass bei Verleihung einer an sich noch nicht sehr grossen Zahl von Hufen, um den nöthigen Boden zu gewinnen, öfter schon mehrere Dörfer herangezogen werden müssen, z. B. DO. II. 174: 30 Hufen in 5 Orten; DO. III. 103: 20 Hufen in 11 Orten; DH. II. 48: 20 Hufen in 3 Dörfern.

2) Der Gau Zemzici selbst kann nur eine recht kleine Landschaft gewesen sein; über seine wahrscheinliche Lage und Ausdehnung s. S. 414.
 3) Wenn ich hinter das Wort Mallinga einen Doppelpunkt setze, so folge ich dem älteren Havelberger Hausbuche aus dem 17. Jh. (s. oben S. 395 N. 4), das an der Stelle ebenfalls ein stärkeres Interpunktionszeichen, ein Semikolon, setzt. Auch der Sinn der Stelle erfordert diese Interpunktion, denn Mallinga muss, wie die vorangesetzte Präposition zeigt, als ein besonderer Landesabschnitt, eine Unterabtheilung von Zemzici angesehen werden.
 4) Ich mache darauf aufmerksam, dass die Bestätigungsurkunde Konrads III. für Havelberg von 1150 selbst eins der ältesten Zeugnisse für die deutsche Colonisation im Wendenlande ist, indem der König in ihr dem Bischöfe das Recht verleiht, auf seinen verwüsteten Besitzungen Ansiedler, welches Volkes er will, anzusetzen.

mand an ein solches Unternehmen gedacht. Nun stelle man den Worten von DO. I. 76 den entsprechenden Passus der Urkunde Heinrichs II., uns erhalten in der Bestätigung Konrads III., gegenüber, er lautet wesentlich anders: 'cum villis ex ea vel in ea cultis'. Die Ausdrucksweise ist dunkel, und die Stelle scheint verderbt zu sein, aber, das wird man zugeben müssen, aus dem Wortlaute der angeblichen Stiftungsurkunde kann diese Fassung nicht entstanden sein. Dann aber wird das umgekehrte Verhältnis bestehen, dem Fälscher von DO. I. 76 schien die Stelle unverständlich, und er änderte sie deshalb in einer Weise, die den Anschauungen seiner Zeit entsprach, die aber nicht in die Frühzeit des Bisthums passt.

Hier wäre also die erste Spur gefunden — weitere werden folgen —, die darauf hinweist, dass der Text der Havelberger Stiftungsurkunde eine Umarbeitung erfahren hat; für die Beurtheilung der Frage, ob die beiden Dörfer und der Wald schon der ältesten Ausstattung angehörten, die Otto I. dem Bisthume gab, oder ob diese Stücke erst später hinzukamen, ist damit allerdings noch nichts bewiesen. Dieser Frage haben wir uns nun zuzuwenden.

Die Landschaft Zemzici selbst — sie begegnet nicht wieder in den Quellen — ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Süden des heutigen Kreises Jerichow II. an der Stremme zu suchen¹. Sie kann aber nur von geringem Umfange gewesen sein und sich nicht weit nach Norden ausgedehnt haben, denn die gleich zu erwähnende Veste Marienburg, das heutige Dorf Kabelitz, Tangermünde gegenüber, lag schon im Nachbargaue Liezizi. Von den beiden Dörfern wird man in Buni vielleicht Böhne an der Havel² wiedererkennen können, während der andere Ort unbekannt bleibt³ und ebenso, welcher der Wälder dieser

1) In dieser Gegend ist die Landschaft übereinstimmend von den meisten Autoren (Raumer, Ledebur, Riedel, Böttger) gesucht worden. Bestimmend für diese Annahme war die Beobachtung, dass DO. I. 76 die Landschaften des Sprengels, ihrer Lage nach von Südwesten nach Nordosten fortschreitend, aufzählt (vgl. weiter unten S. 427), sodass also die an erster Stelle genannte Landschaft Zemzici südlich der in der Mitte des Kreises Jerichow II. zu suchenden Landschaft Liezizi (bestimmt durch die Erwähnung des Burgwardes Marienburg, heute Kabelitz) liegen muss. Hier scheint mir ein einheitliches, geschlossenes Gebiet, in dem man etwa das Ländchen Zemzici wiedererkennen könnte, der Strich zwischen der Stremme und dem heute als Schau- und Königsgraben bezeichneten Wasserzuge zu sein. 2) Der Ort liegt etwa 6 km südlich von Rathenow am linken Ufer der Havel. 3) Ledebur (Märk. Forsch. I, 202) will in dem Dorfe (1150: Drogawizi) eine Wüstung Drogentz bei Alten-

Gegend damals Porci genannt wurde¹. Doch auch ohne die einzelnen Gegenstände der Schenkung sicher bestimmen zu können, dürfen wir urtheilen, dass diese Stücke nicht der ältesten, echten Fassung des ottonischen Privilegs angehört haben. Man bedenke, DO. I. 76 giebt vor, die älteste Urkunde zu sein, die Grundbesitz jenseits der Elbe verleiht². Und da soll man die Austheilung des Landes mit der Vergabung solcher Landsplitter begonnen haben, wie es zwei slavische Dörfer waren, oder gar einen Wald, der an sich nur gering an Umfang gewesen sein kann, getheilt haben? Das ist durchaus unwahrscheinlich, wir dürfen hier unbedenklich dem Fingerzeige folgen, den die Urkunde Konrads III. giebt, wenn sie diese Besitzstücke 'in comitatu Werenzonis' gelegen sein lässt. Es ist nur natürlich, dass die kleinsten Stücke des alten Besitzes zuletzt erworben wurden, als der Boden auch jenseits der Elbe schon werthvoller und knapper zu werden anfang. Also die beiden Dörfer und den Wald hat erst Heinrich II. dem Bisthume geschenkt.

Ich komme nun zu der zweiten Besitzgruppe, die DO. I. 76 aufführt, dem Burgwardsvorort Marienburg und den elf zu ihm gehörigen Dörfern³. Der Hauptort, heute Kabelitz genannt⁴, liegt Tangermünde gegenüber auf dem

Plathow an der Stremme sehen, der Platz wird aber von Hertel, Wüst. im Jerichowschen (Magd. Geschichtsbl. XXXIV) nicht nachgewiesen. Die Urkunde, die L. hierzu citirt, bezieht sich jedenfalls auf Dörfer, die nicht in dieser Gegend, sondern in der Mark Meissen lagen. Vgl. Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. II, 112 n. 157. 1) Die Bestätigungsurkunde Konrads III. (Riedel A. II, 438 n. 4) nennt den Wald Poregi. Die meisten Autoren (Raumer, Ledebur, Riedel, Böttger) suchen den Wald bei dem heutigen Dorfe Parey an der Elbe, das aber später im Brandenburger Sprengel lag, sodass also hier eine Verschiebung der Grenze stattgefunden haben müsste, was unmittelbar am Flussufer am wenigsten wahrscheinlich ist. Leutsch schlägt Parey am rechten Havelufer nordwestlich von Rathenow, das also ebenfalls in der Diocese Brandenburg liegt, vor. Beide Vermuthungen haben daher sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich. 2) Als Otto I. im Jahre 937 das Moritzkloster zu Magdeburg stiftete, verlieh er ihm Grundbesitz ausschliesslich links der Elbe, rechts des Flusses nur Hebungen, den Zehnten von Kauf und Verkauf, und Gerechtigkeiten an der Waldnutzung (DO. I. 14). 3) Dieser ganze Besitz wurde schon 1145 von Bischof Anselm von Havelberg zur ersten Ausstattung des Praemonstratenserstiftes Jerichow verwendet (Riedel A. III, 80 n. 3), wenn er also 1150 dem Bisthum von Konrad III. bestätigt wird, so ist das eigentlich incorrekt, doch sind ähnliche Fälle in mittelalterlichen Urkunden so häufig, dass daraus Schlüsse irgend welcher Art nicht gezogen werden dürfen. Für die vorliegende Untersuchung ist die Beobachtung ohne Belang. 4) Ueber das Verhältniss der beiden Namen, des deutschen und des slavischen, zu einander s. weiter unten S. 416.

rechten Elbufer, nicht fern (etwa fünf Kilometer) vom Flusse, und die Dörfer sind östlich von ihm zu suchen, wo man noch in Briest (eines der beiden Priecipini) und Melkow (Milcuni) zwei der alten Namen wiedererkennen kann¹.

Den sicheren Beweis, dass uns auch an dieser Stelle der Text nicht in der ursprünglichen Fassung erhalten ist, liefert der Name der Veste Marienburg selbst. Zusammengesetzte Ortsnamen, die einen Heiligennamen enthalten, sind in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters noch ausserordentlich selten², insbesondere sind Bildungen mit

1) Ich mache darauf aufmerksam, dass die Namen der Dörfer uns ausser in DO. I. 76 noch in einer Urkunde Bischof Anselms von Havelberg a. 1145 (Riedel A. III, 81 n. 3) und in den Bestätigungen Konrads III. (Riedel A. II, 438 n. 4) und Friedrichs I. (ibid. 442 n. 7) erhalten sind. Da nun die sämtlichen Urkunden heute nur noch in Abschriften saec. XV.—XVIII. vorliegen, da ausser diesen aber noch andere Copien vorhanden waren (s. oben über die Ueberlieferung von DO. I. 76), die älteren Drucken zu Grunde liegen, und da schliesslich keine der erhaltenen Urkunden die originale Aufzeichnung der Namen im 10. Jh. darstellt, so muss ein Wust von Namensformen entstehen, aus denen die besten Lesarten herauszufinden vielleicht dem Takt und Scharfsinn eines gewiegten Slavisten möglich sein könnte; ich muss auf ein solches Unternehmen verzichten. Zur Bestimmung der Lage der Dörfer ist davon auszugehen, dass ausdrücklich angegeben wird, dass alle Orte im Burgward Kabelitz-Marienburg lagen. Also nur in der näheren Umgebung des Hauptortes können die Namen gesucht werden. Man darf aber nicht, wie es bis jetzt immer geschehen ist, irgendwo im Kreise Jerichow II halbwegs ähnlich klingende Ortsnamen aufsuchen und sie dann mit den Namen der alten Urkunden identificieren, sodass man annehmen müsste, die Dörfer hätten weit zerstreut von der Nordspitze des Kreises bis herunter gegen die Stremme zu gelegen (z. B. Malizi = Mahliz bei Schollene, Niecurim = Neuermark ebenfalls im Norden an der Elbe, Podesal = Bützer an der Havel südlich Rathenow). Näheren Anhalt über die Lage der elf Orte giebt die Bestimmung zweier von ihnen als Briest und Melkow; ob Virskroiz (1150: Virzenizi) gleich Vieritz nahe der Mündung der Stremme ist, möchte ich nicht für genügend sicher halten, da der Ort für ein Zubehörstück des Burgwardes Kabelitz schon etwas weit östlich liegt. Die grosse Mehrzahl der Dörfer sind wüst geworden und ihre Namen spurlos verschwunden: auch in der Arbeit von Hertel über die Wüstungen im Jerichowschen, Magd. Geschichtsbl. XXXIV ist keiner der Orte bestimmt, obwohl dem Verfasser in dem Wüstungsatlas der Provinz Sachsen das denkbar vollkommenste Arbeitsmaterial zur Verfügung stand. Das Gebiet, in dem sie gelegen haben können, wird nach Süden begrenzt durch die Orte Jerichow und Wulkow, die sich noch gegen die Mitte des 12. Jh. im Besitze des Hauses Stade befanden (s. Winter, Praemonstratenser S. 148 ff.), es mag ausser der Gegend von Briest und Melkow auch noch die Fluren von Fischbeck und Schönhausen umfasst haben, die 1337 (Riedel A. II, 462 n. 32) als Zubehör zu Kabelitz genannt werden.

2) Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 162, weist für das 10. Jh. 4, für das 11. Jh. 10 solcher Namen nach, vorher sind sie noch weit seltener.

dem Namen der Jungfrau mit Sicherheit im ganzen deutschen Siedlungsgebiete nicht vor 1100 nachzuweisen¹. Erst als seit dem 12. Jh. der Mariencultus immer mehr an Volksthümlichkeit gewann, fing man an, auch Orte nach der Gottesmutter zu nennen. Unter diesen Umständen ist natürlich die Erwähnung eines Ortes Marienburg um die Mitte des 10. Jh. in dem kaum unterworfenen, jedenfalls ganz von heidnischen Slaven bewohnten Lande, das noch nicht einmal in die Organisation der deutschen Reichskirche einbezogen war, ein arger Anachronismus, der sich nur erklären lässt, wenn man annimmt, dass der Text der Urkunde später, wohl im 12. Jh. eine Umarbeitung erfahren hat. In diese Zeit passt dann der Name sehr gut, er entspricht nicht nur dem Sinne der Zeit überhaupt, im Bisthume Havelberg hatte man noch besonderen Grund zu einer solchen Namengebung, denn Maria war die Schutzheilige der Diocese². Es ist fast sicher, dass es der berühmte Bischof Anselm selbst war, der die Umnennung des alten Kabelitz in Marienburg — denn nur darum handelt es sich — vornahm³, und der damit gewissermassen der Rückkehr der Havelberger Bischöfe nach

1) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. II (Ortsnamen 2. Aufl.) S. 1063. F. bemerkt die auffallende Erscheinung auch, d. h. er hebt hervor, dass sich ausser dem Marienburg von DO. I. 76 — das nun eben als Beispiel eines alten Ortsnamens dieser Art fortfallen muss — kein einziger mit 'Maria' zusammengesetzter Ortsname mit Sicherheit vor 1100 nachweisen lässt. Die einzige Ausnahme könnte vielleicht Mergentheim sein, das schon im 11. Jh. vorkommt. Der älteste Name dieser Art, den F. nachweist, ist 'Mariaechirichen' zuerst zu Anfang des 12. Jh. (ca. 1110—1117), Quellen zur bayr. und deutsch. Gesch. I (1856), 164. Vgl. auch Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch S. 427 f., wo als ältester Ort dieser Art Marienkirchen in Oberösterreich ca. 1130 angeführt wird.

2) '— in honorem Iesu Christi et beatae Mariae genetricis eius episcopalem constituimus sedem', sagt schon DO. I. 76, das hierin natürlich zuverlässig ist.

3) Ausser DO. I. 76 nennt nur eine Urkunde Anselms von 1145 den Ort allein mit dem deutschen Namen (Riedel A. III, 81 n. 3). Anfangs gebrauchte man noch beide Namen nebeneinander, so Urkunde Konrads III. von 1150: 'Merianburg urbem que et Cobelitz dicitur' (Riedel A. II, 438 n. 4 und danach wiederholt Urkunde Friedrichs I. von 1179 *ibid.* 442 n. 7, Stumpf 3575 und 4282) und Bulle Hadrians IV. a. 1159: 'Kobelitz que et Marienburgk dicitur' (Riedel A. III, 83 n. 6, Jaffé-Löwenfeld 10541); dann aber wird 1172 schon ausschliesslich die slavische Bezeichnung 'Kabeliz' gebraucht (Riedel A. III, 338 n. 1), die sich auch bis auf die Gegenwart allein behauptet hat. Es ist bezeichnend dafür, wie vollständig der deutsche Name dem Gedächtnisse schon im Mittelalter entschwunden war, dass eine Urkunde Ludwigs des Baiern, die ihn wiedergeben will, fälschlich Mariendorff schreibt: 'Mariendorff, que nunc Kobelitz dicitur' (Riedel A. II, 462 n. 32). Weitere Erwähnungen des Ortes in älterer Zeit s. noch Lehnbuch Erzb. Albrechts IV.

einer Verbannung von anderthalb Jahrhunderten und dem Beginne der Wiedereroberung seiner Diöcese für das Christenthum ein Denkmal errichten wollte.

Soweit ist nun allerdings nur nachgewiesen, dass hier ein Wort interpoliert worden ist, indem man den alten slavischen Ortsnamen, der in dem ursprünglichen Texte gestanden haben muss, durch einen deutschen Namen ersetzte. Ich zögere aber nicht, noch einen Schritt weiter zu gehen und anzunehmen, dass die Schenkung von Kabelitz und den zu ihm gehörigen Dörfern überhaupt noch nicht in die Zeit Ottos I. gehört, denn es ist durchaus nicht einzusehen, was ihn zu einer Zeit, als noch Land im weitesten Umfange jenseits der Elbe zur Verfügung stand — man bedenke immer, es handelt sich um die erste Schenkung in diesem Gebiete —, schon veranlasst haben soll, bestehende Landeseinheiten zu zerreißen und in Stücken fortzugeben¹. Ein solches Verfahren widerspricht auch ganz der Schenkungspraxis, die er sonst geübt hat. Er vergab, sieht man von einer einzigen Ausnahme ab², das Land jenseits der Elbe nur in grossen Blöcken, zumeist pflegte er ganze Burgwarde zu verschenken³.

Die dritte Gruppe kleinerer Besitzstücke lag in der provincia Mintga; es sind 30 Hufen in den Dörfern Minteshusini, Hagerstedi, Aerthuni, Ajestoum und 6 Hufen in

von Magdeburg (1382—1403): Kobelitz (Hertel, Die älteren Lehnbücher der Magd. Erzb., Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XVI, 255) und 1412: Kubellicz (Riedel B. III, 286 n. 1374). Es ergibt sich wohl klar, dass die Einführung des deutschen Namens im 12. Jh. nur ein Versuch war, der nicht gelang; hätte der Name Marienburg wirklich damals schon zweihundert Jahre bestanden, so hätte er fester gewurzelt und wäre nicht gerade zu der Zeit verloren gegangen, als sich das Land mit Deutschen zu bevölkern begann.

1) Man wende nicht ein, dass doch auch die Burgwarde Brandenburg und Havelberg getheilt wurden, das sind Ausnahmen. In beiden Fällen handelte es sich weniger um Landverleihungen, als um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der geistlichen und weltlichen Regierung. Erhielten die Bischöfe die eine Hälfte der Orte als Residenz, so behielt der König die andere Hälfte aus strategischen Gründen in seiner Hand. Wissen wir auch über Havelberg nichts Näheres, so ist die Anwesenheit eines weltlichen Befehlshabers in Brandenburg ausdrücklich bezeugt (Thietmar III, 17 MG. SS. rer. Germ. 58), seine Nachfolger waren im 12. Jh. die Burggrafen von Brandenburg. 2) DO. I. 304, wo vier Dörfer jenseits der Elbe geschenkt werden, von denen wir drei wohl mit voller Sicherheit als Möser, Nedlitz und Pöthen bestimmen können. Dann lagen diese Besitzungen aber sehr nahe bei Magdeburg, wo der Boden schon werthvoller sein mochte, als sonst im Slavenlande. 3) S. oben S. 411 N. 1.

dem Dorfe Robeli. Diese Güter nun — und das ist sehr bemerkenswerth — lagen ausserhalb der Havelberger Diöcese links der Elbe, denn eine Gruppe von fünf Orten mit deutschen Namen¹ kann natürlich um die Mitte des 10. Jh. noch nicht auf dem slavischen Ufer gesucht werden². Zur näheren Bestimmung ihrer Lage bietet den einzigen Anhalt die Nennung von Räbel, es ist ein Dorf südöstlich von Werben am Ufer der Elbe, über den Fluss hinüber, nur wenige Kilometer von der Bischofsstadt Havelberg selbst entfernt³. Von den übrigen Dörfern ist heute jede Spur verschwunden, und auch der Name Mintga wird nicht wieder genannt.

Auch diese Besitzstücke möchte ich nicht zur ursprünglichen Ausstattung des Bisthums rechnen. Bestimmend dafür auch hier eine Interpolation späterer Zeit anzunehmen, ist nicht sowohl die Kleinheit der Gegenstände, die geschenkt werden, denn nach Hufen hat auch in diesen Grenzlanden Otto I. schon Land vergeben⁴, als vielmehr der Umstand, dass dem Bischofe Ländereien ausserhalb seiner Diöcese verliehen wurden. Es besteht hier ein zu auffallender Gegensatz zu dem Brandenburg gegenüber geübten Verfahren, als dass diese Angabe in einem nun einmal interpolierten Texte von vorn herein glaublich erscheinen könnte. Was für Absichten können wohl zu der Ausstattung eines Slavenbischofs mit Landbesitz ausserhalb seines Sprengels, auf dem Boden des Mutterlandes geführt haben? Soll man darin eine fürsorgliche Massregel des Königs sehen, der auf diese Weise dem Bischofe eine feste und sichere Einnahmequelle für die Anfangszeit der Mission verschaffen wollte, ehe noch die Latifundien jenseits der Elbe recht nutzbar gemacht werden konnten? Zu solchem Zwecke war wohl ein Besitz von 36 Hufen und noch dazu in zwei Stücken, keine genügende Unterlage. Bestanden wirklich grundsätzliche

1) Brückner (Slav. Ansiedl. S. 3 N. 6) bezeichnet ausdrücklich alle fünf Namen als deutschen Ursprungs. 2) Die rätselhafte Landschaft ist sonst schon an den verschiedensten Orten gesucht worden, Leutsch a. a. O. 179 setzt sie in das Bisthum Oldenburg, Ledebur Märk. Forsch. II, 369, Raumer, Hist. Charten, in das Land Rhinow, Böttger a. a. O. 143 an den Müritzsee in Meklenburg; die Unmöglichkeit aller dieser Ansichten weiter zu erörtern ist nach Lage der Dinge wohl nicht nöthig. 3) Eine Bestätigung, dass Mintga so richtig aufgefunden ist, liefert die Urkunde von 1150, die auch die Wische, einen Landstrich unmittelbar westlich von Werben, zur provincia Mintga rechnet. 4) Vgl. z. B. DO. I. 14. 17 (XL iugera). 50. 79.

Erwägungen dieser Art, und hielt man es für nöthig, einem Wendenbischeffe auch ausserhalb seines Sprengels einen Stützpunkt zu schaffen, so wäre gewiss der Brandenburger nicht leer ausgegangen. Er aber, dessen Güter weiter ins Innere des Slavenlandes vorgeschoben waren, wurde sofort nur auf ihre Nutzung angewiesen, obwohl es dem Könige doch leicht gewesen wäre, ihm von dem Besitz¹, über den er noch im Nordthüringgau verfügte, ebenfalls ein ähnliches Gut zuzuweisen, wie seinem Nachbarn. Da also auch diese Güter nicht aus der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums herkommen, so wird man hier wieder dem Fingerzeige folgen, den Werenzos Name bietet, und annehmen dürfen, dass auch dieser Besitz erst aus der Schenkung Heinrichs II. herrührt.

Ich gehe nun zu der letzten Gruppe der liegenden Güter über und habe zu fragen, ob anzunehmen ist, dass die Burgwarde Nitzow, Plot², Wittstock, Putlitz und die Hälfte des Burgwardes Havelberg schon der ältesten Schenkung Ottos I. an das Bisthum angehört haben. Die Frage ist ganz gewiss zu bejahen für den Anteil an Havelberg und den Besitz von Nitzow³. Hier besteht wieder eine genaue Uebereinstimmung mit der Ausstattung, die

1) Otto I. und sein Sohn haben auch später noch mehrfach Besitz im Nordthüringgau verschenkt, s. z. B. DO. I. 232. 278. 327. 404; DO. II. 29. 77. 82. 168. 2) Der Burgward Plot bleibt unbekannt, ebenso die provincia Chorce, in der er gelegen haben soll. Alle Deutungen, die bis jetzt versucht worden sind, überzeugen nicht, so wenn Raumer die Veste in Alten-Plathow wiedererkennt, Ledebur sie im Lande Kyritz sucht und Riedel sie mit der Stadt Kyritz selbst identifiziert. Am allerverkehrtesten aber ist die Construction Böttgers, der die provincia Chorce mit der später unter den Gauen des Bisthums genannten provincia Plot gleichsetzt und, da diese thatsächlich im Osten des Sprengels zu suchen ist, den Burgward Plot in dem mecklenburg-strelitzschen Dorfe Plathe wiedererkennen will. Diese Deutung verbietet sich schon dadurch, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass Otto I. oder einer seiner Nachfolger in der Lage waren, so weit nach Osten zu Land zu verleihen. 3) An der Havel etwa 6 km nnw. flussabwärts von Havelberg. Gegen die Zugehörigkeit von Nitzow zu der ältesten Ausstattung des Bisthums scheint die Thatsache zu sprechen, dass es in der Bestätigung von 1150 als 'in comitatu Werenzonis' gelegen bezeichnet wird, ein Zusatz, von dem sonst angenommen wurde, dass er die von Heinrich II. geschenkten Besitzstücke kennzeichne. Wahrscheinlich war der Burgward Nitzow in der ursprünglichen Urkunde (s. DO. I. 76) an der Spitze der Besitzstücke genannt, wie das seiner Lage in demselben Gau wie Havelberg nur entsprach. Als man nun bei der Bestätigung Heinrichs II. das 'comitatus Werenzonis' zur näheren Bezeichnung der Lage der einzelnen Besitzstücke einführte, da lag es nahe, diesen Zusatz

Brandenburg nach Angabe seiner Stiftungsurkunde empfang. In beiden Fällen erhielten die Bischöfe die Hälfte des Burgwardes, in dessen Vororte sie ihren Sitz hatten, und einen unmittelbar angrenzenden vollständigen Burgward, hier Nietzow, dort Pritzerbe. Ob nun etwa noch einer der drei Burgwarde Plot, Putlitz oder Wittstock zum ältesten Bestande des bischöflichen Besitzes gehörte, wie es der eben wieder bewährte Parallelismus der beiden Gründungsurkunden und die Gerechtigkeit gegen Havelberg, das sonst zu sehr benachtheiligt erschiene, fast fordert, lässt sich nicht entscheiden. Gewisse, eben berührte sachliche Gründe würden dafür sprechen, entschieden dagegen spricht die Betrachtung des Passus der Urkunde, der von der Verleihung der drei Burgwarde handelt. Die drei ganz gleichmässig gebildeten Glieder, aus denen er zusammengesetzt ist, bilden unzweifelhaft ein einheitliches Ganzes¹, und es scheint unmöglich, eines von ihnen auszuscheiden. Da man nun schwerlich annehmen kann, dass alle drei Burgwarde schon zur ersten Ausstattung Havelbergs gehörten — das Bisthum würde dann eben wieder Brandenburg gegenüber unverhältnissmässig bevorzugt erscheinen —, so wird man annehmen müssen, dass die ganze Stelle aus einer späteren Urkunde, wahrscheinlich einem Diplome Ottos II. oder Ottos III., her stammt und erst nachträglich in den Text der Stiftungsurkunde interpoliert worden ist.

Den Beweis für diese Behauptung ergibt eine Betrachtung der Art und Weise, wie das Wort 'burgwardium' in DO. I. 76 verwendet wird. Ich muss daher auf die Bedeutung dieses Ausdruckes und seinen Gebrauch in den Diplomen der Herrscher aus dem sächsischen Hause etwas näher eingehen.

Unter einem Burgward verstand man ursprünglich zunächst einen Landbezirk, bestehend aus einer Anzahl offener Dörfer, im Gegensatze zu dem befestigten Mittelpunkt, zu dem sie gehörten, dann überhaupt die Veste selbst mit ihren Dörfern. Ob nun diese Burgwarde eine

sofort bei dem ersten Gegenstande zu machen. Die Stellung Nitzows in die Mitte der Güterreihe ist wohl erst durch die Bestätigung Konrads III. erfolgt. Jedenfalls scheinen mir in dieser Frage die sachlichen Gründe schwerer zu wiegen als die formalen. 1) — in provincia Chorice Plot civitatem totam cum burewardo, in provincia Desseri Wizoka civitatem cum omni burewardo, Pochlustim civitatem cum burewardo.

Landeseintheilung der Slaven waren¹ oder eine Einrichtung der Deutschen zu ihrer Unterjochung², bleibe hier unerörtert. Im ersten Falle lernten die Deutschen diese Bezirke etwa seit den Slavenkriegen Heinrichs I. näher kennen, im anderen erfanden sie um dieselbe Zeit die eigenthümliche Eintheilung des Landes. Jedenfalls aber bestand, als die beiden Wendenbisthümer gegründet wurden, seit etwa anderthalb Jahrzehnten ein Bedürfnis nach einer Bezeichnung für diese Einrichtung. Wann nun zuerst das neue Wort gebildet und gebraucht wurde, können wir heute mit Bestimmtheit natürlich nicht mehr angeben, sicher ist nur, dass die Reichskanzlei die Bezeichnung nicht sofort aufnahm³, sondern sich bemühte, den Begriff durch ein lateinisches Wort wiederzugeben. Man schwankte zwischen den verschiedensten Ausdrücken: 'civitas' begegnet noch am häufigsten, daneben aber kommen auch 'urbs', 'municipium', 'castellum' und 'territorium' vor⁴. Die Verwendung des Wortes 'burgwardium' selbst wird zwar in den Urkunden der liudulfingischen Herrscher allmählich häufiger und ist unter Otto III. sogar durchaus vorherrschend, aber ein wirklich einheitlicher Gebrauch hat sich doch nie herausgebildet⁵.

1) Diese Ansicht vertritt B. Krüll, Die Burgwarde. Tübinger Diss. 1895.

2) Vgl. E. O. Schulze, Germanisierung und Kolonisierung S. 63 ff. und 310 ff.

3) Dass das Wort in der Umgangssprache schon lange gebraucht wurde, ehe es zuerst in der Kanzlei verwendet wurde, ist anzunehmen, wenngleich sich Nachrichten darüber naturgemäss unserer Kenntnis entziehen. Von den älteren Schriftstellern gebraucht es nur Thietmar an fünf Stellen (lib. V, 44. VI, 50. VIII, 52. IX, 20 und 21). Vor ihm kannte und gebrauchte nachweislich den Ausdruck der unbekannte Mann, wahrscheinlich ein Mönch des Klosters Memleben, der im Jahre 981 DD. O. II. 191. 194—196 verfasste.

4) Civitas in DD. O. I. 222a. 231. 293, DD. O. II. 12. 139. 270, DD. O. III. 106. 118. 139. 344, DD. H. II. 65. 83. 242; urbs in DD. O. I. 230. 232. 298. 303. 329, DH. II. 88; municipium in DO. I. 386, DD. O. II. 29. 30; castellum in DD. O. I. 296, DD. O. II. 30. 174. 194. 195. 196, DH. II. 124; territorium in DD. H. II. 63. 66. 5) Ich stelle zusammen: Unter den 11 Urkunden Ottos I. (ausser DO. I. 76), in denen der Begriff des Burgwards vorkommt, wird das Wort 'burgwardium' in 5 Fällen (DD. O. I. 222b. 230. 232a. 281. 386) gebraucht, doch ist zu beachten, dass die letzten vier Diplome alle von demselben Gegenstande, dem Burgwarde Rothenburg a. d. Saale, handeln, s. überhaupt über das Vorkommen des Wortes unter Otto I. weiter unten S. 423. In 12 Urkunden Ottos II. kommt das Wort 5 mal (DD. O. II. 29. 184. 194. 195. 196. 200) vor, doch rühren DO. II. 194—196 von einem Verfasser her, der ausserhalb der Kanzlei stand s. o. N. 2. In 17 Urkunden Ottos III. kommt das Wort 13 mal (DD. O. III. 103. 106. 132. 172. 180. 244. 246. 247. 321. 344. 346. 359. 417), in 11 Urkunden Heinrichs II. 5 mal (DD. H. II. 63. 64. 237. 250. 331) vor.

Was nun die Anwendung des Wortes in den Urkunden Ottos I. angeht, so ist jedenfalls festzustellen, dass, obwohl der Begriff des Burgwardes häufig genug in ihnen vorkommt, sich der technische deutsche Ausdruck dafür doch ausser in dem angezweifelte Havelberger Diplome nur in zwei Fällen nachweisen lässt. Der erste betrifft eine 961 oder 965 ausgestellte Urkunde, die von den Zehnten in den Burgwarden Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe handelt¹, der zweite eine Gruppe unmittelbar von einander abhängiger Ausfertigungen² über die Schenkung des Burgwardes Rothenburg an der Saale, von denen die älteste um 964 entstanden ist. Das Wort 'Burgward' kommt urkundlich also zuerst etwa anderthalb Jahrzehnte nach der Stiftung der Wendenbisthümer vor. Würde man auch dieser Thatsache an sich wohl keine sehr grosse Bedeutung beilegen, so wird sie wichtig, wenn man in Betracht zieht, dass das Wort bei seinem ersten Vorkommen in einer Kaiserurkunde in der deutschen Form als 'burgoward' erscheint³, während sonst unter Otto I. und seinen Nachfolgern ausschliesslich die latinisierte Form gebraucht wird. Das ist eine Beobachtung, die allerdings sehr dafür spricht, dass die Verwendung des Wortes in Diplomen Ottos I. eine Neuerung war, dass es erst im siebenten Jahrzehnte in die Urkundensprache eingeführt wurde. Fast scheint hiermit aber schon zu viel gesagt zu sein, denn die beiden Urkunden, in denen das Wort Burgward zuerst begegnet, dürfen kaum als regelmässige Ausfertigungen der Kanzlei Ottos I. angesehen werden. Die erste über den Zehnten in Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe ist eine erweiterte Wiederholung einer früheren Urkunde, die den Begriff des Burgwardes durch die Worte 'urbs' und 'civitas' wiedergiebt⁴. Es ist kaum der Verdacht abzuweisen, dass die Mönche von Sanct Moritz, zu deren Gunsten die Schenkung erweitert wurde, bei der Aufstellung des neuen Textes mitgewirkt haben. Den Verfasser der Schenkungsurkunde über Rothenburg kennen wir, es ist der Notar LH., ein Mann, der sonst nur in der Kanzlei Ottos II. thätig war, durch ihn also wird der ungewöhnliche Ausdruck in das Diplom Ottos I. hineingekommen sein. Das Wort Burgward bleibt also in der Havelberger Urkunde, wenn es daneben auch

1) DO. I. 222b. 2) DD. O. I. 230. 232a. 281. 386. 3) in pre-fatis locis finibusque illorum Magdeburgo burgowarde et Froseri burgowarde, Barburgeri burgowarde, Calueri burgowarde. 4) DO. I. 222a.

noch einige Male in den Diplomen Ottos I. vorkommt, eine Anomalie, die nicht übersehen werden darf.

Nun aber beobachte man, wie der beanstandete Ausdruck im Texte von DO. I. 76 gebraucht wird. Zu Anfang der Urkunde scheint der Verfasser das klar und kurz den Begriff wiedergebende Wort noch nicht zu kennen, er benutzt weitläufige Umschreibungen: 'medietatem castri et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium' oder 'Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus suis'. Später aber, als er die Schenkung von Wittstock, Plot und Putlitz ausspricht, vertritt ihm das eine Wort 'burwardum' die ganze Formel. Nun ziehe man noch die Brandenburger Urkunde hinzu, die ihrer Sprache nach aufs engste den echten, alten Theilen von DO. I. 76 verwandt ist; auch dort muss man sich mit umständlichen Umschreibungen helfen: 'dimidiam partem praedictae civitatis (sc. Brendanburg) aquilonalem et dimidiam partem insulae totius septentrionalem, in qua civitas eadem habetur constructa, dimidiamque partem omnium villarum illuc pertinentium, duas insuper integre civitates cum omnibus suis appenditiis Pricerui et Ezeri nominatas'. Der Schluss, den wir zu ziehen haben, ist nun klar: der Verfasser der beiden Stiftungsurkunden kennt den Gebrauch des Wortes 'burgwardium' in der Urkundensprache noch nicht, weitläufige Umschreibungen müssen ihm den Begriff wiedergeben. Begegnet also das Wort doch im Texte von DO. I. 76, so ist es erst von einem Interpolator nachträglich hineingetragen worden. Es ergibt sich also, dass die Stelle, die von Plot, Wittstock und Putlitz handelt, ebenfalls zu den interpolierten Theilen gehört. Die Möglichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, dass nun einer dieser drei Burgwarde doch schon zu der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums gehörte, ist damit noch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es wäre denkbar, dass, als ein Diplom Ottos II. oder Ottos III. den bischöflichen Besitz um zwei Burgwarde vermehrte, es diese beiden mit dem dritten schon vorhandenen zusammenstellte und so den überlieferten Passus entstehen liess, der dann nachträglich, als die angebliche Stiftungsurkunde verfertigt wurde, in diese übergang.

Die Kritik der Schenkungen von Grund und Boden, die in DO. I. 76 ausgesprochen werden, ist hiermit abgeschlossen; ich gehe nun zur Betrachtung der Zehntenverleihungen über.

Das Recht auf Erhebung des allgemeinen Kirchenzehnten im ganzen Diöcesangebiete gehört natürlich schon zu der ältesten Ausstattung des Bisthums aus dem Jahre 948, denn es handelt sich hier um eine Hebung, die grundsätzlich jeder Bischof für sich in Anspruch nahm und die ja auch im Schwesterbisthume Brandenburg von vorn herein anerkannt wurde. An sich ist also gegen diese Verleihung nichts einzuwenden, die Form aber, in der sie ausgesprochen wird, muss einigen Anstoss erregen. Ich stelle zum Zwecke des Vergleiches den Wortlaut von DO. I. 76 und den entsprechenden Passus der Brandenburger Urkunde (DO. I. 105) einander gegenüber:

DO. I. 76.

'Praeterea determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium: Zemzizi' u. s. w. 'Terminum vero eidem parochiae constituimus' u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen).

DO. I. 105.

'Preterea determinavimus prememoratae sedis parochiae provincias infra nominatas: Moraciani' u. s. w. 'Terminum vero eidem parochiae constituimus' u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen); 'omnem itaque supradictarum decimationem provinciarum predictę tradentes ecclesiae', — —

Der Unterschied zwischen beiden Diplomen ist klar: während die Brandenburger Urkunde deutlich zuerst die Landschaften der Diöcese aufzählt und dann in ihnen die Zehnten verleiht, zieht die Havelberger beides ungebührlich zusammen, sodass der Sinn fast unklar sein könnte, wüssten wir nicht aus der Parallelurkunde, was die Worte 'determinavimus — — decimas' besagen wollen. Hier haben wir also wieder ein Zeichen vor uns, dass der Text von DO. I. 76 nicht unverderbt ist, denn es ist doch jedenfalls wahrscheinlicher, dass die Unklarheit erst bei Gelegenheit der Ueberarbeitung des Textes entstanden ist, als dass sie schon der ursprünglichen Fassung der echten Stiftungsurkunde anhaftete.

Gegen den materiellen Inhalt dieses Theiles von DO. I. 76 ist damit natürlich nichts gesagt, und ich nehme sogar an, dass uns in dieser Beziehung, was die Aufzählung der Gaue des Bisthums angeht, die ursprüngliche Fassung des Privilegs Ottos I. unverletzt erhalten ist. Es ist nöthig, das ausdrücklich zu betonen, denn gerade

von dieser Stelle ausgehend hat Dümmler als erster die Havelberger Urkunde für unecht erklärt¹. Er weist darauf hin, dass zwei der slavischen Provinzen Zemzici (DO. I. 105: Zamcici) und Desseri (Dassia) beiden Bisthümern zugetheilt würden und ist geneigt, aus dieser Beobachtung den Schluss zu ziehen, dass die Havelberger Urkunde aus Anlass von Grenzstreitigkeiten gefälscht worden sei. Dagegen ist nun zu bemerken, dass wir die Lage der unter ähnlich lautenden Namen in beiden Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Sicherheit festzustellen vermögen, um zu erkennen, dass Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici nicht die gleichen Gaue waren. Der Havelberger Gau Desseri lag im Flussgebiete der Dosse², nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ist weiter östlich an der oberen Havel zu suchen³. Zemzici lag in der äussersten Südwestecke des Havelberger Sprengels⁴ nahe der Elbe, Zamcici nördlich der Spree auf dem Barnim⁵. Weiter spricht nach meiner

1) Otto d. Gr. 168 N. 3. 2) Das Flüsschen entspringt in der Nähe der heutigen mecklenburg-brandenburger Grenze nördlich von Meyenburg und strömt mit einer im allgemeinen südlichen Richtung dem Rhinluhe zu, biegt dort nach Westen um und mündet dann nach kurzem Laufe in die Havel. Der Gau scheint sich nun über das ganze Flussgebiet ausgedehnt zu haben, jedenfalls aber lag auch Wittstock, am Oberlauf der Dosse, innerhalb seiner Grenzen (nach DO. I. 76). Nimmt man nun an, dass Desseri gleich Dassia sei und die Landschaft in DO. I. 76 genannt werde, um Rechtsansprüche auf Brandenburger Gebiet zu begründen, so muss man schliessen, dass sich nach den ursprünglichen Festsetzungen ein Stück des Brandenburger Gebietes tief in die Nachbardiocese hinein bis in die Gegend nordöstlich von Havelberg vorgeschoben und den Sitz des Bischofs von der Hauptmasse seiner Diocese geradezu abgeschnitten habe. Eine solche widersinnige Vertheilung des Landes unter die beiden Bisthümer kann aber Otto I. natürlich nicht gewollt haben. 3) Die Lage des Gaues Dassia lässt sich durch folgende Erwägung bestimmen: durch die in ihrem Namen enthaltenen Flussnamen ist die Lage der Brandenburger Gaue Heveldun, Zpriaauani und Vuucri im allgemeinen gegeben. Der erste und dritte von ihnen waren Grenzgaue gegen Havelberg (s. o. S. 410 N. 3 und DO. I. 105), während die Landschaft Zpriaauani, das Flussgebiet der Spree, mitten im Innern der Diocese lag. In der Lücke, die zwischen den drei Gaue offen bleibt, lagen längs der Nordgrenze des Sprengels die Gaue Riacyani und Dassia (nach ausdrücklicher Angabe von DO. I. 105); hält also die Brandenburger Urkunde in der Aufzählung die richtige Reihenfolge von Ost nach West inne, so lag der Gau Dassia am oberen Laufe der Havel etwa in der Gegend von Zehdenick und Templin. 4) Siehe oben S. 414. 5) Die Landschaft wird bei der Aufzählung der Brandenburger Gaue in DO. I. 105 zwischen Riacyani und Dassia genannt (über die Lage dieser Landschaften s. oben N. 3), da sie aber nicht Grenzgau war, so muss sie offenbar südlich an die beiden genannten Gaue anschliessend gesucht werden, d. h. im Oberbarnim, sie selbst wurde dann in ihrer Ausdehnung gegen Süden wieder durch den Spreegau, Zpriaauani, begrenzt.

Ansicht als ein sehr gewichtiges Zeugnis für die Echtheit und Unverletztheit der Gaureihe in DO. I. 76 die Thatsache, dass in ihr deutlich erkennbar eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Die Aufzählung beginnt im Südwesten der Diöcese an der Elbe und endet nach Nordosten fortschreitend mit den vorpommerschen Landschaften an der Odermündung¹. Es bleibt also dabei, dass gegen die Verleihung des allgemeinen Kirchenzehnten in dem Umfange, wie sie von DO. I. 76 ausgesprochen wird, nichts einzuwenden ist.

Ich gehe nun zu den Sätzen unserer Urkunde über, die von dem Zehnten des Tributes der Redarier und in der Niedermark handeln². Da für diese Ansprüche in dem Brandenburger Diplome keine entsprechenden Bestimmungen zu finden sind, so dürfen sie wohl von vorn herein mit einigem Misstrauen angesehen werden.

Es handelt sich hier nicht um die Verleihung eines Rechtes an den Bischof, das vorher dem Geschenkgeber, also dem Könige, zustand, sondern vielmehr um die grundsätzliche Anerkennung der Thatsache, dass auch der Tribut, den die Slaven dem Könige gaben³, der allgemeinen Zehntenpflicht unterworfen war. Unter diesen Umständen ist es aber eigentlich selbstverständlich, dass der König dieses Hebungsrecht des Bischofs im ganzen Be-

1) Ich suche die Lage der Landschaften im allgemeinen zu charakterisieren: die Aufzählung in DO. I. 76 beginnt mit Zemzici im äussersten Süden des heutigen Kreises Jerichow II an der Stremme (s. oben S. 414), es schliesst sich nach Norden Liezizi zwischen Elbe und Havel an, darin als bekannter Ort Kabelitz-Marienburg, und daran wieder Nioletizi mit der Hauptstadt Havelberg selbst. Es folgt eine zweite Reihe, bestehend aus Desseri im Flussgebiete der Dosse (s. oben S. 426) und nördlich davon Linagga, bestimmt durch die Lage von Putlitz (s. Bestätigungsurkunde Konrads III. von 1150). Oestlich dieser beiden Gaue schliessen sich an: zuerst Murizzi, genannt nach dem Müritzsee, dann Tholenz, das Land der Tollense, und schliesslich bis zum Haff hin noch Plot und Mizerez (zur Lage der letzten drei Landschaften zu einander vgl. Bulle Urbans III. vom 3. Febr. 1186, Jaffé-Löwenfeld 15 533, Meckl. UB. I, 136 n. 141, wo die Namen in der umgekehrten Reihenfolge aufgezählt werden). Den Abschluss machen die drei kleinen Landschaften Brotwin (1150: Grozwin), Wanzlo und Wostze, deren Lage im Einzelnen strittig ist, die aber übereinstimmend in Vorpommern, auf Usedom und vielleicht auch Wollin gesucht werden (vgl. für die zuletzt genannten Landschaften ausser der oben angeführten Litteratur auch Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pom. dipl. I, 19). 2) *Decimam tributi, quae nobis solvitur de Radewer. Decimam etiam tributi, quae nobis debetur de inferiori marchia.* 3) Als Tribut werden ausschliesslich die Abgaben fremder, unterworfenen Völkerschaften an den deutschen König bezeichnet, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 372 ff.

reiche des Sprengels, nicht nur in seinem östlichen Theile¹, wie DO. I. 76 will, anerkannte. Das ist denn auch geschehen, aber der König, der die Anerkennung aussprach, war nicht Otto I., sondern sein Grossneffe Heinrich II. Die Nachricht darüber wird uns durch das Privileg Konrads III. vermittelt, in dem das Diplom des letzten Liudulfingers enthalten ist. Dort aber wird die Zehnten-erhebung vom Tribute deutlich für den ganzen Sprengel: die Niedermark, das Land der Redarier und den Westen, der als Grafschaft Werenzos bezeichnet wird², verliehen. Der Verfertiger der interpolierten Stiftungsurkunde tilgte den Namen Werenzos, der nicht in die Urkunde Ottos I. passte³, und dabei fiel dann der ganze Satz fort, in dem der Name genannt wird. Die Auslassung schädigte praktisch den Bischof nicht, denn zu der Zeit, als das Diplom Ottos I. in seiner heutigen Form hergestellt wurde⁴, gab es längst keine Tributzahlungen der Slaven mehr.

So weit wäre also bis jetzt gemeinsam von dem Zehnten des Tributes der Redarier und von der Niedermark gehandelt worden, und es scheint ausgeschlossen zu sein, dass die Bestimmungen über diese Bezüge des Bischofs schon in dem ursprünglichen Diplome Ottos I. enthalten waren. Für den Zehnten des Tributes aus der *marchia inferior* lässt sich derselbe Nachweis aber auch noch auf einem anderen Wege führen.

Das Wort '*marchia*', das abgesehen von der eben angezogenen Stelle schon einmal vorher im Texte von DO. I. 76 begegnet⁵, kommt in keiner echten Urkunde

1) Ueber den Umfang der '*inferior marchia*' vgl. Köpke, Jahrb. Ottos I. Excurs 11 S. 117, der hierunter das Gebiet der Provinzen Tholenz, Plot, Miserez, Groswin, Wanzlo, Wostze verstanden wissen will und damit wohl ungefähr das Richtige treffen wird. Die Sitze der Redarier lagen ebenfalls im östlichen Theile des Sprengels auf heute mecklenburgischem Boden. 2) Die Worte der Verleihung lauten im Diplom Konrads III. von 1150 (Riedel A. II, 438 n. 4): '*In eadem autem provincia (sc. Nielietizi) et in comitatu eiusdem Werenzonis legalem decimationem una cum illius, quot ad nos pertinet, tributi decimatione*'. Die Ausdrucksweise ist nicht ganz klar, dem Wortlaute nach könnte man auch verstehen, dass die Hebung nur für den Gau Nielietizi verliehen wird, dem Sinne nach muss aber angenommen werden, dass die Verleihung sich auf den ganzen rechtselbischen Theil der Mark Werenzos bezog. Links-elbische Gebiete können unter dem *comitatus* nicht mit verstanden werden, da eben, wie schon oben bemerkt wurde, Tribut nur von den Slaven gezahlt wurde. 3) Werenzo war Markgraf zur Zeit Heinrichs II., s. oben S. 409. 4) Nach 1179, s. S. 434. 5) '*in marchia illius (sc. Geronis) sito*'.

Ottos I. oder eines seiner zwei Nachfolger wieder vor¹, nur die Wortformen 'marca' und 'marcha' werden gebraucht². 'Marchia' erscheint als ein Wort der Urkundensprache zum ersten Male in einem italienischen Diplome Theophanus von 990³. Das zweimalige Vorkommen dieser Wortform in DO. I. 76 dürfte also an sich wohl schon als ein Hinweis darauf angesehen werden, dass der ursprünglich vorliegende Urkundentext zum mindesten eine Uebersetzung erfahren hat. Und diese Annahme wird noch besonders dadurch sicher gestellt, dass die beiden Bestätigungen Havelbergs durch Konrad III. und Friedrich I.⁴, die direkt oder indirekt auf Diplome der sächsischen Herrscher zurückgehen, übereinstimmend die alte Form 'marcha' gebrauchen.

Aber nicht nur die genaue Form ist in einem Diplome Ottos I. unmöglich, auch dem Sinne nach wird das Wort zeitwidrig gebraucht. Die Urkunde spricht von einer 'marchia inferior' und bezeichnet damit ein bestimmtes, uns allerdings nicht näher bekanntes Gebiet⁵ im Slavenlande, das in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche stand. Die Art, wie das Wort Mark hier verwendet wird, passt aber zweifellos nicht in eine Urkunde Ottos I. Allerdings bezeichnete man zu seiner Zeit, wie schon vorher und nachher, die Grenzlandschaften als die Marken des Reiches; in Deutschland aber gebrauchte man in der älteren Zeit dieses Wort ausschliesslich in Verbindung mit dem Namen des Markgrafen: man sprach daher von der Mark Geros, Heinrichs, Bernhards⁶. Feste Namen konnten sich hier, im Gegensatze zu dem Brauche, der in Italien herrschte, wo man schon zur Zeit Ottos III.

1) DO. I. 133 (duas marcas in marchia predicti marchionis Geronis) ist jetzt als Fälschung des 18. Jh. nachgewiesen. Vgl. darüber Bresslau im N. A. XXIII, 121 ff. 2) Man gebrauchte also unverändert ein deutsches Wort (vgl. Grimm, Deutsch. Wörterb. VI, 1633 f. altsächs. u. althochd.: marka), das als Femininum mit der lateinischen Femininendung geeignet schien, auch als lateinisches Wort zu gelten. 'Marchia' stellt dagegen die spätere Latinisierung des deutschen Wortes vor. 3) DTh. 2. MG. DD. II, 877. 4) Stumpf 3575. 4282, Riedel A. II, 439 n. 4 und ibid. 442 n. 7. 5) Jedenfalls ist dieses Gebiet aber, wie die beiden Bestätigungen von 1150 und 1179 ergeben, jenseits der eigentlichen Mark Geros im östlichen Theile der Diocese zu suchen; vgl. Köpke, Jahrbücher Ottos I. Excurs 11 S. 117, der unter der Niedermark das Gebiet der Provinzen Tholenz, Plot, Miserez, Groswin, Wanzlo, Wostze versteht. 6) — — 'in marca illius' (sc. Geronis) DO. I. 105, ebenso DO. I. 76; — — 'in eadem marcha et in comitatu Henrici comitis' DO. III. 170; — — 'in pago Mrozani in marca Bernhardi marchionis' DH. II. 237; weitere Beispiele DO. II. 66 und DO. III. 21.

von einer Mark Ancona sprach¹, noch nicht herausbilden. Zu einer dauernden Benennung der Marken kam man in Deutschland erst später, und belegte sie mit besonderen Zusätzen z. B. nach den Himmelsrichtungen; so entstanden dann die 'marchia septentrionalis'² oder 'aquilonalis'³ und die 'marchia orientalis'⁴. In diese Reihe gehört auch die 'marchia inferior' hinein. Da also die Namenbildung in ein Diplom der älteren sächsischen Herrscher nicht zu passen scheint, so müssen wir auch aus diesem Grunde die Verleihung des Zehnten vom Tribute der 'marchia inferior' auf das Diplom Heinrichs II. zurückführen, dessen Spuren uns noch am vollständigsten in der Bestätigungs-urkunde Konrads II. von 1150 enthalten sind.

Ehe ich nun zum Schlusse das Gesamtergebnis unserer Untersuchung zusammenfasse, ist noch ein Satz von DO. I. 76 zu untersuchen, der schon von Dümmler für besonders verdächtig erklärt worden ist⁵. Es ist der Passus gegen den Schluss des Diploms, der eine allgemeine Rechtsverwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in Havelberger Gebiet enthält und von den Worten 'Decernimus' bis 'spectant' reicht. Seinem Inhalte nach hätte ein entsprechender Satz auch in die Brandenburger Urkunde gepasst, dort aber fehlt er. Sein Auftreten nur in dem einen Diplome bringt den grössten Unterschied in den formelhaften Theilen beider Stücke hervor, der überhaupt besteht, und das war es eben, was Bedenken erregte. Dennoch darf man in dieser Stelle nicht, wie es Dümmler thut, einen Zusatz des Verfertigers der uns vorliegenden Fassung von DO. I. 76 sehen. Massgebend ist hierfür eine Betrachtung der veränderten Form des Satzeschlusses, den die drei Havelberger Privilege an dieser Stelle zeigen⁶. DO. I. 76 hat in den Worten 'légem spéc-tant' einen unrythmischen, fehlerhaften Schluss, den man wohl in der Kanzlei Ottos I., wo man die Regeln des Cursus noch nicht kannte, gebrauchen konnte, im 12. Jh. aber zu vermeiden suchte. Daher wurden die Schlussworte in der Urkunde Konrads III. in die zulässige Form

1) DO. III. 287: 'marka Firmana et marka Anconitana' vgl. auch DD. H. II. 24 und 303. 2) Annal. Saxo MG. SS. VI, 767, 14 und 768, 46. 3) Annal. Saxo a. a. O. 743, 69; Cod. dipl. Anh. I, 305 n. 417; 'Nortmarchia' in Ann. Pegav. MG. SS. XVI, 236, 19. 4) Chr. episc. Merseburg. MG. SS. X, 174, 15; Chr. mont. Sereni MG. SS. XXIII, 146, 16. 5) Otto d. Gr. 168 N. 3. 6) Herr Prof. Bresslau hatte die grosse Güte, mich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

'legem spectare dinoscuntur' geändert, woraus dann in dem Diplome Friedrichs I. der noch bessere Schluss 'legem spectare videntur' wurde. Es ergibt sich also, dass die Veränderungen zugleich Verbesserungen sind, und daraus folgt, dass die Form des Satzes mit dem fehlerhaften Schlusse die älteste sein muss. Es ist undenkbar, dass der Fälscher, der, wie gleich ausgeführt werden wird¹, die vorliegende Form der Havelberger Stiftungsurkunde mit Hülfe des Diploms Friedrichs I. herstellte, den guten Satzschluss, den er dort fand, in die fehlerhafte Form, die DO. I. 76 zeigt, verändert haben sollte.

Ich stehe am Schlusse meiner Untersuchung und fasse das Ergebnis der Prüfung von DO. I. 76 zusammen. Die Urkunde ist als ein interpoliertes Stück anzusehen, verfälscht in der Weise, dass man dem ältesten Texte Ottos I. Schenkungen, die das Bisthum erst von seinen drei Nachfolgern, von Otto II. bis Heinrich II., empfangen hatte, einfügte. Eine Sonderung der älteren und jüngeren Theile liess sich, wie wir gesehen haben, noch mit ziemlicher Gewissheit vornehmen und so annähernd ein Bild der ursprünglichen Stiftungsurkunde gewinnen.

Der Anfang von DO. I. 76: Arenga, Einsetzung des Bischofs, Begabung mit der Hälfte der Veste Havelberg und dem ganzen Burgward Nietzow bis zu den Worten 'cum omnibus utilitatibus suis', giebt unverletzt die Worte des ursprünglichen Privilegs wieder. Es folgt eine längere Interpolation — enthaltend Schenkungen Ottos II., Ottos III. und Heinrichs II. —, die bis zu den Worten 'de inferiori marchia' reicht. Von Heinrich II. erhielt das Bisthum seinen Landbesitz in den Provinzen Zemzici² und Mintga³ und den Zehnten vom Tribute in der Niedermark und von den Redariern⁴. Der Rest des Besitzes: Marienburg und die zu ihm gehörigen Dörfer⁵, sowie von den drei Burgwarden Plot, Wittstock und Putlitz⁶ mindestens zwei, rührt von Vergabungen Ottos II. und Ottos III. her, doch lassen sich die Schenkungen dieser beiden Herrscher nicht unterscheiden. Die nächsten beiden Sätze, die die Aufzählung der zehntenpflichtigen Landschaften und die Beschreibung des Umfanges der Diöcese nach den natürlichen Grenzen enthalten, sind wieder echt, nur scheint in dem ersten von ihnen der Text etwas gekürzt zu sein,

1) Vgl. weiter unten S. 432 ff.
S. 418 ff.

4) Ebd. S. 427 ff.

2) S. oben S. 413 ff.

5) Ebd. S. 415 ff.

3) Ebd.

6) Ebd.

denn er lässt die ausdrückliche Erklärung vermessen, dass die zwölf Gaue das Gebiet des Sprengels ausmachen sollten¹. Die nun folgende Verwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in das Gebiet des Havelberger Bisthums² und der Schluss des Diploms von der Corroborationsformel an müssen wieder als echt und unantastbar angesehen werden.

Zum Schlusse bliebe es jetzt nur noch übrig, die Doppelfrage nach dem Zwecke der Fälschung und der Zeit ihrer Entstehung aufzuwerfen.

Ich beginne mit dem zweiten Punkte der Frage. Die Thatsache, dass in DO. I. 76 der ganze Besitz, den die drei Nachfolger Ottos I. dem Bisthume übertragen hatten, schon aufgezählt wird³, weist das Elaborat in die Zeit nach Heinrich II. Seine Entstehung schon in das 11. Jh. zu setzen, liegt aber kein Grund vor, denn damals hatte sich die deutsche Herrschaft völlig aus dem Wendenlande zurückgezogen, so dass kaum Anlass zu einer Fälschung vorhanden war, die — fällt sie in diese Zeit — darauf ausgeht, Besitzansprüche geltend zu machen. Man wird also einstweilen als den terminus a quo für die Anfertigung des Stückes die erste Hälfte des 12. Jh. ansetzen dürfen, die Zeit, als die ersten Anstalten zur Rückeroberung des Wendenlandes und zur Wiederaufrichtung der zerstörten Bisthümer gemacht wurden.

Nun besitzen wir aber, wie schon oft erwähnt wurde, aus diesem Jahrhunderte zwei Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1150 und 1179, die, was den älteren Bestand des bischöflichen Besitzes angeht⁴, im Wesentlichen mit DO. I. 76 übereinstimmen. Können wir diese drei Urkunden nun in das richtige Verhältnis zu einander setzen, so wird damit offenbar viel zur Lösung der vorliegenden Frage geschehen sein. Vorgearbeitet wurde in dieser Richtung schon, als wir feststellten, dass DO. I. 76 nicht

1) S. oben S. 425 ff. Die Umschreibung des Umfanges der Diocese nach natürlichen Grenzen und die Aufzählung der Gaue, die sich gegen Schluss der Urkunde von 1150 findet, stammt vielleicht aus dem Diplome Heinrichs II.; für die Stiftungsurkunde ist der in DO. I. 76 überlieferte Text vorzuziehen. 2) S. oben S. 430. 3) Ueber die unbedeutende Verschiedenheit des Besitzstandes von DO. I. 76 und der Bestätigung von 1150 s. oben S. 397. 4) Die Urkunden unterscheiden diesen alten Bestand aus dem 10. und Anfang des 11. Jh. ausdrücklich von einigen Stücken, die erst in der letzten Zeit erworben waren.

etwa angefertigt worden ist, um der ersten Bestätigung von 1150 zu Grunde gelegt zu werden¹. Der Schluss wird erlaubt sein, dass die Fälschung also um die Mitte des Jahrhunderts noch nicht vorhanden war. Vergleicht man nun die beiden Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. mit einander, so erkennt man unschwer, dass die ältere der jüngeren vorgelegen hat und in ihrem ganzen Umfange in sie aufgenommen worden ist. Also auch zwischen diesen beiden Diplomen ist kein Platz für die angebliche Stiftungsurkunde; man wird sie in die Zeit nach 1179 setzen müssen. Für diese Annahme sprechen aber auch noch positive Gründe. Die beiden Stauferurkunden, so sehr sie auch im Allgemeinen übereinstimmen, zeigen doch einige Verschiedenheiten, die, sind sie auch sachlich unbedeutend, als kritische Hilfsmittel nützlich werden, denn es zeigt sich, dass DO. I. 76 gerade in diesen Abweichungen mit der Urkunde von 1179 übereinstimmt. Die Bestätigung von 1150 giebt in dem Passus über Plot, Wittstock und Putlitz den Begriff des Burgwardes, entsprechend dem Sprachgebrauche des Diploms Ottos II. oder III., aus dem die Schenkung stammt, einfach durch die Worte 'tota civitas' wieder. Man verstand den Ausdruck 1179, aber man änderte ihn, dem Gebrauche der Zeit entsprechend², und schrieb diesmal 'cum burgwardo'. Das Wort 'burgwardum' findet sich aber an der entsprechenden Stelle auch dreimal in DO. I. 76, und sein Vorkommen war uns schon früher ein Kennzeichen, dass der Text des ottonischen Privilegs uns nicht rein erhalten ist³. Ähnlich steht es noch mit einem anderen Worte. Das Diplom Friedrichs I. spricht von dem Zehnten des Tributes der 'Radewere', während das Privileg Konrads III. latinisierend 'Rederi' schreibt. Hiermit folgt aber die ältere Urkunde nur dem allgemeinen Sprachgebrauche⁴ und schliesst sich daher gewiss treu der ursprünglichen Vorlage an. Die

1) S. oben S. 409. 2) Auch das 12. Jh. verwendete den Begriff des Burgwardes noch sehr häufig, vgl. z. B. die Urkunden über die Abgrenzung der Archidiaconate von Brandenburg und Leitzkau, Riedel A. VIII, 104 n. 15, 105 n. 16, 114 n. 27 und X, 76 n. 10, 78 n. 11. 3) S. oben S. 421 ff. 4) Die Kaiserurkunden bieten für den Volksstamm die Namensformen Riaderi (DO. I. 2), Riedere (DO. I. 295), Redares (DO. I. 355). Von den Schriftstellern gebrauchen Widukind (lib. I, 36, III, 58 und 70) und Thietmar (I, 10. II, 12) übereinstimmend die Form Redarii, letzterer schreibt auch einmal Rederarii (V, 31). Adam schreibt Retheri oder Retharii (II, 18 und III, 21), Helmold Redarii (I, 2) und Riaduri (I, 21). Zu allen Namensformen passt also gut das 'Rederi' der Bestätigung von 1150, während die Form 'Radewer' gänzlich isoliert bleibt.

Abweichung ist von Bedeutung, denn DO. I. 76 zeigt wieder dieselbe Namensform, die offenbar die deutsche Bezeichnung für den Stamm wiedergiebt, wie die Urkunde von 1179.

Der Schluss, den wir aus diesen beiden Beobachtungen ziehen müssen, ist nun gegeben. Da die Urkunde Friedrichs I. sonst vollkommen auf dem Diplome seines Vorgängers beruht, so sind die Abweichungen selbständige Aenderungen der jüngeren Ausfertigung, und finden sich nun diese Aenderungen der Urkunde von 1179 auch schon in DO. I. 76, so sind sie in die angebliche Stiftungsurkunde aus dem Privilege Friedrichs I. hineingekommen. Wir müssen also annehmen, dass die Vorlage, auf Grund deren die Interpolation des ursprünglichen Diploms vorgenommen wurde, die zweite erhaltene Bestätigungsurkunde des Bisthums, die von 1179 war. Der Interpolator nahm nur noch wenige Aenderungen bei der endgültigen Redaction seines Machwerkes vor. Zweimal tilgte er den Namen des Grafen Werenzo, der, wie er erkennen mochte, nicht in die Zeit Ottos I. passte, weiter musste er, da er hierüber schon zu Anfang seiner echten Vorlage einen Passus vorfand, den Satz über die Schenkung von Nietzow fortlassen, und mit ihm fiel auch der unmittelbar folgende Satz, der, wie er auf das Vorhergehende unmittelbar Bezug nimmt, in seiner ursprünglichen Form nicht hätte stehen bleiben können. Warum er nun schliesslich auch noch Tadendorf und die fünf Hufen in der Wische fortliess, lässt sich nicht erklären, vielleicht war es nur Nachlässigkeit, vielleicht hatte das Bisthum diese Besitzstücke auch wieder aufgegeben, und man legte daher auf ihre Nennung keinen Werth. Ich fasse also mein Urtheil über die Zeit der Entstehung von DO. I. 76 dahin zusammen, dass das Stück erst nach 1179 angefertigt worden sein kann; mehr lässt sich zu dieser Frage nicht feststellen.

Ueber den Zweck der Fälschung kann man nichts Bestimmtes sagen. Gewinnsüchtige Absichten lagen nicht vor, denn was DO. I. 76 an Besitzstücken nennt, besass das Bisthum ja zu Recht, wie wir aus den anderen Bestätigungen wissen. Eher ist schon möglich, dass dem Bisthume irgend welche Besitztitel bestritten wurden, und es daher bestrebt war, seine Rechte möglichst weit zurück zu datieren.
